

WOLFGANG CHRISTIAN SCHNEIDER / HILDESHEIM

Ein *neque* und die römische Republik

Ein textkritisch getilgter Kompromißvorschlag des Senats vom Juni 50 in einem Brief des M. Caelius Rufus (Cic. fam. 8, 13)

Das politische Geschehen in den letzten Monaten vor Ausbruch des Bürgerkrieges, der das Ende der römischen Republik heraufführte, wird gemeinhin auf Pompeius und Caesar sowie wenige Meinungsführer innerhalb des Senats, wie Cato und die Marceller, zurückgeführt; dem Senat als Ganzes hingegen wird meist eine ans Apathische grenzende Konfliktscheu zugeschrieben, bei Mangel jeglicher eigener Initiative. So verbreitet dieses Urteil auch ist, das dann wesentlich zur Rede von der Zwangsläufigkeit des Falls der Republik beitrug, es steht im Gegensatz zum Quellenbefund: Es gründet – wie im Folgenden gezeigt werden soll – auf einer unzulänglichen Analyse der Textzeugnisse für das Jahr 50 v. Chr., der Kommunikation der Beteiligten und der Logik des politischen Diskussionsverlaufs.

Die Quellengrundlage für die Beurteilung der Ereignisse im Jahre 50 ist zwar schmal, aber doch auch ungewöhnlich günstig. Die Erörterungen und Beschlüsse des Senats in der Mitte des Jahres kommen nämlich zeitgleich und unmittelbar in den (als Buch 8 von Ciceros *Epistulae ad Familiares* überlieferten) Briefen des M. Caelius Rufus zur Sprache. Doch Caelius' Nachrichten sind nicht nur unmittelbar und zeitgleich, seine Angaben können auch als einigermaßen neutral und somit wahrheitsgemäß gelten. Denn der junge Senator stand (ungeachtet seiner Freundschaft zu Cicero) einerseits zu Pompeius in einer persönlich begründeten Distanz,¹ andererseits erklärte er sich (trotz seiner Freundschaft zu Curio) mehrfach im Sinne der Senatsmajorität gegen Caesar.² Caelius war also keiner Seite in besonde-

¹ Vgl. z. B. fam. 2, 8, 2: Ciceros Aufforderung an Caelius, sich Pompeius anzuschließen; fam. 8, 12, 1: Caelius als ‚Geschenk‘ für Pompeius; fam. 8, 9, 5: das distanzierte *Pompeius tuus*.

² Vgl. seine Stellungnahme fam. 8, 5, 3; 8, 14, 3.

rem Maße verbunden, was auch in den kühlen Erörterungen der beiderseitigen Vorteile und Nachteile im September 50 hervortritt,³ hatte aber doch zu beiden gute Kontakte. Die Gesamtheit seiner Aussagen, die freilich als Teile von Briefen in spezifischen kommunikativen Zusammenhängen stehen, bildet daher eine einzigartige, insgesamt sichere Grundlage für die historische Rekonstruktion der Vorgänge im Sommer 50.

Eine Ergänzung finden Caelius' Berichte durch einzelne Angaben in Briefen Ciceros an Atticus und an Tiro. Allerdings ist Cicero gerade in der entscheidenden Zeit fern von Rom im Osten, seine geringfügig zeitverschobenen Bemerkungen zur politischen Lage gehen auf Nachrichten Anderer zurück und haben somit sekundären Charakter. Gleichwohl ergeben sich aus einigen seiner Aussagen wichtige Hinweise für die Deutung und Bewertung einzelner Angaben, die bei Caelius offen oder uneindeutig bleiben. Zudem bieten sie Einzelheiten zum weiteren Verlauf der Verhandlungen zwischen Caesar und dem Senat, die das Gewicht der erwähnten Momente erkennbar werden lassen.

Die wenigen anderen zeitgenössischen Zeugnisse, die die politischen Vorgänge des Sommers 50 berühren, Hirtius mit dem 8. Buch des *Bellum Gallicum* (8, 50 und 8, 52ff.) und der Anfang des *Bellum Civile* (1, 1ff.), stammen aus dem Umkreis eines Streitpartners und sind als solche in ihren Einzelheiten zweifelhaft. Zudem zieht Hirtius im *Bellum Gallicum* unverkennbar Dinge eines längeren Zeitraumes zusammen und reorganisiert die Daten. Der dem Ereignisverlauf näher folgende Eingang des *Bellum Civile* aber trifft zeitlich eine etwas spätere Phase, bietet die Ereignisse der ersten Tage des Jahres 49, als der Senat unter dem Vorsitz des Konsuls L. Lentulus Crus tagte. Die übrigen ausführlicheren Berichte über die Vorgänge (wie Plutarch *Caes.* 30; *Pomp.* 57f., Appian *b. c.* 2, 96ff. [2, 25ff.], Cassius Dio 40, 60ff.) entstammen der Kaiserzeit und sind als schon historiographisch deutend zu bewerten; sie fassen die Geschehnisse großzügig im Sinne der eigenen, charakterologisch geprägten Geschichtsdeutung zusammen und sind deshalb – bis auf wenige an anderer Stelle nicht überlieferte Einzelangaben – für die Rekonstruktion des politischen Diskussionsverlaufs unbrauchbar.

Caelius Rufus, Volkstribun des Jahres 52, hatte dem im Mai 51 in seine Provinz Kilikien abziehenden Cicero versprochen, ihn über die Vorgänge in Rom auf dem Laufenden zu halten. Das entsprach den Üblichkeiten;

³ *Bes. fam.* 8, 14, 2ff.; vgl. dazu W. Ch. Schneider, *Vom Handeln der Römer. Kommunikation und Interaktion der politischen Führungsschicht vor Ausbruch des Bürgerkrieges im Briefwechsel mit Cicero*, Hildesheim - Zürich - New York 1998 (*Spudasmata* 66), 582ff.

Caesar ließ sich gleicherweise über die Entwicklung in Rom unterrichten, und auch Cicero selbst übernahm solche Pflichten im Jahre 56 für Cornelius Lentulus Spinther.⁴ Der vielbeschäftigte Tribunizier, der sich auch als schreibfaul bekennt,⁵ beauftragte seinen Freigelassenen Chrestus, Nachrichten zusammenzustellen. Eine erste Sendung erreichte Cicero in Athen Anfang Juli 51, aber sie entsprach keineswegs den Erwartungen des Konsulars. Der hielt mit seinem Mißvergnügen nicht hinter dem Berg und gab damit zu erkennen, was er erwartet hatte.⁶ Caelius nahm sich diesen korrigierenden Tadel zu Herzen. In der Folgezeit übersandte er zwar weiterhin Nachrichtensammlungen seines Helfers, die, wie aus fam. 8, 11, 4 hervorgeht, nach wie vor Tratsch und Alltäglichkeiten enthielten, etwa auch Auspfeifereien bei Spielen und Leichenbegängnissen⁷ – offensichtlich wünschte die Mehrheit der abwesenden Magistrate dergleichen.⁸ Solchen Auskünften jedoch gab der junge Senator nun die noch erhaltenen Begleitbriefe bei, in denen er wichtige Einzelheiten, zumal aus den nichtöffentlichen Sitzungen des Senats, ergänzte und immer wieder auch die übersandten Nachrichten Ciceros Wunsch entsprechend prognostisch kommentierte.⁹

⁴ Cic. fam. 1, 1–9.

⁵ Vgl. Caelius' Stellungnahme zu den ersten *commentarii* in Cic. fam. 8, 1, 1.

⁶ Cic. fam. 2, 8, 1.

⁷ D. R. Shackleton Bailey (ed.), *Epistulae ad Familiares*, 1. 2, Cambridge 1977: Bd. I 62–47 B. C. [im Weiteren nur Bailey (1977)], 421 ergänzt auf Anregung von Tyrrell-Purser III 244 *numerum* als Bezugswort zu *funerum*. Mit A. Cavarzere, Marco Caelio Rufo, *Lettere* (Cicero fam. lib. VIII), Brescia 1983, 158/392f. folge ich den Handschriften und sehe *ludorum* und *funerum* als Genitivattribute zu *explosiones* und *ineptiarum ceterarum* als Genitivattribut zu *plura* (das Parallele und Steigerung zu *multa [transi]* ist); der Folgesatz besteht dann nur aus dem lapidaren *habet utilia*. Die Schwierigkeit, *explosiones* auch auf *funerum* zu beziehen, folgt aus einer modernen Vorstellung von ‚Pietät‘. Die Wortwechsel bei Caesars demonstrativ ‚marianischem‘ Leichenbegängnis für seine Tante (Plut. Caes. 5) zeigen jedoch, daß solche Feiern dem politischen Widerstreit nicht entzogen waren. So haben bei Leichenbegängnissen wohl einige der als Masken ‚auftretenden‘ Verstorbenen Mißfallensbekundungen ausgelöst. Zum Auspfeifen bei Spielen vgl. den Vorgang um Hortensius fam. 8, 2, 1.

⁸ Eine solche Erwartungshaltung abwesender Magistrate ergibt sich aus Caelius in Cic. fam. 8, 1, 1. Daß derartige ‚Nebensächlichkeiten‘ auch Cicero weiterhin übermittelt werden, erklärt sich aus der Bedeutung personaler Momente in der römischen Politik, durch die persönliche Umstände nicht selten politisch höchst gewichtige Auswirkungen hatten – und daher früh in Rechnung gestellt werden mußten; vgl. dazu W. Ch. Schneider 1998 (o. Anm. 3), 545ff.

⁹ Deutlich z. B. fam. 8, 9, 5 zur Wahniederlage des Favonius. Die Editoren, zuletzt auch Bailey, hat immer wieder verwirrt, daß in den Briefen Themen wiederholt unvermittelt angesprochen werden. So wurde der Verlust einiger Caelius-Briefe vermutet. Doch diese unvermittelten Briefäußerungen des Caelius sind durchweg nichts anderes

1. Die kommunikative Situation: Suggestion und Vermittlung zugunsten Curios

Einen solchen Brief schreibt Caelius, mittlerweile amtierender Ädil, im Juni 50 an Cicero (fam. 8, 13); sein Inhalt ist politisch von höchster Bedeutung: Er eröffnet die Berichterstattung über die nach langer Stagnation eingeleiteten Verhandlungen zwischen dem Senat und Caesar. Einem kurzen Lob Dolabellas, des von Cicero wegen seiner Schulden recht argwöhnisch betrachteten neuen Schwiegersohns, folgt zu Beginn von § 2: *Voles scire Curionem nostrum lautum intercessionis de provinciis exitum habuisse* – so wenigstens lautet der Text in der neuesten, von Shackleton Bailey 1988 in der Bibliotheca Teubneriana veröffentlichten kritischen Ausgabe. Der Codex *M* in Florenz allerdings, die einzige Handschrift, die diesen Brief enthält – und mit ihr die früheren Editionen – sagt nur, etwas unvermittelt: *Voles Cicero Curionem nostrum lautum intercessiones de provinciis exitum habuisse*. Zur Begründung seiner von der Handschrift abweichenden Textgestalt verweist Bailey auf inhaltliche Probleme, er vermißt ein Vollverb.¹⁰ So gibt er dem *voles* ein aus *cicero* herausgeschältes *scire* bei, *voles* ist damit als Hilfsverb begründet. Inhalt der Aussage ist in diesem Wortlaut allein Cicero, sein Wissen-Wollen, dort endet die Aussage. Zu übersetzen wäre: „Du wirst wissen wollen, daß unser Curio einen sauberen Ausgang für seine Interzession wegen der Provinzen gehabt hat.“ Will Caelius das sagen?

Im handschriftlichen Wortlaut ist *voles* alleinstehendes Vollverb. Das ist zweifellos ungewöhnlich; doch da Caelius immer wieder Elemente

als Kommentare zu Dingen, die in der beiliegenden Nachrichtensammlung im Einzelnen übermittelt wurden. Mit einer inhaltlich begründeten und deutlich faßbaren Ausnahme (dem in fam. 8,8, 10 erwähnten Brief mit *mandata* samt Ciceros negativer Reaktion darauf, die sich aus dem Bericht an Atticus 6, 1,21 erschließen läßt; vgl. dazu W. Ch. Schneider 1998 [o. Anm. 3], 530f.) blieben also wohl sämtliche Briefe des Briefwechsels Cicero - Caelius erhalten.

¹⁰ In der ausführlich kommentierten Familiares-Ausgabe Cambridge 1977, I 181/425 (Brief 94), sie ist an der vorliegenden Stelle – und weitgehend auch sonst – textgleich mit der Ausgabe von D. R. Shackleton Bailey, *Epistulae ad Familiares*, Stuttgart 1988 (hier 269). Bailey denkt an einen Fehlerverlauf: *voles scire* – *voles (s)ciro* – *voles cicero*. Tyrrell - Purser III² 250 sehen Schwierigkeiten, den nachfolgenden Infinitiv zu erklären. C. F. W. Müller, *M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia*, Pars 3, 1, Leipzig 1896 hatte an der vorliegenden Stelle *Crux* gesetzt. Zweifellos weil die Sprechsprachlichkeit des *voles* nicht erkannt wurde, finden sich seit dem 15. Jh. Emendationsversuche: *vides Cicero curionem* (Druck von Sweynheym und Pannartz in Rom 1469 [= Inkunabel GW 6802]; Manutius 1543; Lambinus 1568); *velles C. Curionem* (Gronovius 1691); *voles C. Curionem* (Bengel 1719). *intercessiones* der Handschrift *M* ist als Schreibvariante zu werten. Die Bestimmung der Inkunabeln nach: Gesamtkatalog der Wiegendrucke, 6, Stuttgart ²1968 (GW).

eines *Volgare* gebraucht,¹¹ eben deswegen sind seine Briefe sprachwissenschaftlich überaus wertvoll, muß sicherlich auch dies als sprechsprachlich gelten. Und als solches heißt *velle* – ganz so wie ‚volere‘ im heutigen Italienisch – ‚mögen‘.¹² Es ist demnach möglich, am handschriftlichen Wortlaut festzuhalten und zu übersetzen: „Mögen wirst Du, Cicero, daß unser Curio einen sauberen Ausgang für seine Interzession wegen der Provinzen gehabt hat.“ Nun endet die Aussage nicht bei Cicero, sondern sie führt von Cicero weiter zu Curio: Sie zielt auf einen Kommunikationsakt. Das heißt: Caelius spricht suggestiv eine (von ihm erwünschte) Zuwendung an, er möchte einen sozialen Akt Ciceros gegenüber Curio auslösen, möchte Cicero eine positive Stellungnahme zum Tun des gemeinsamen Freundes Curio nahelegen.¹³ Der nämlich trat seit einiger Zeit nachdrücklich für Caesar ein und hatte die Behandlung der Nachfolge für Caesar in Gallien im Senat durch seine Interzession blockiert. M. Marcellus aber, der daraufhin „Verhandlungen mit den Tribunen“ forderte, um so den jungen Tribunen durch informellen Druck zur Aufgabe dieser Haltung zu zwingen¹⁴ und einen normalen Geschäftsgang zu ermöglichen, vermochte mit seinem Ansinnen nicht durchzudringen. Trotz der freundschaftlichen Beziehung Ciceros zu Curio konnte all das – so argwöhnte Caelius (wie wir wissen zu Recht) – dem Konsular in Kilikien nicht gefallen. Caelius unternimmt mit seinem *voles Cicero* ... also eine Vermittlung zwischen seinen Freunden, die auseinanderzudriften drohen. Dies geschieht durchaus in eigenem Interesse, denn bei einem Riß im Beziehungsgefüge verliert jede der untereinander verbundenen Personen – vor allem aber eine jüngere, noch aufstrebende – an sozialem Gewicht.¹⁵

Die Richtigkeit dieser Deutung beweist Cicero selbst: Seine fast abrupte Bemerkung in dem wenig späteren Brief (fam. 2, 15, 3–3./4. August

¹¹ Das stellt Cavarzere 1983 (o. Anm. 7), 164/411f. (vgl. allgemein 62ff.) fest, der dem handschriftlichen Wortlaut folgt.

¹² Dem Substantiv *voluntas* entsprechend enthält auch *velle* Wohlwollen, Zustimmung, ‚Mögen‘. In diesem Sinne kann dann *voles* als Verbum sentiendi einen Infinitiv nach sich ziehen. Vgl. zur Deutung auch Francois Thomas, *Recherches sur le subjonctif latin. Histoire et valeur des formes*, Paris 1938, 150.

¹³ Zur Freundschaft Cicero-Curio vgl. die Briefe fam. 2, 1–7, von denen der letzte neben nachhaltiger Anteilnahme auch die Besorgnis Ciceros über mögliche Handlungen erkennbar werden läßt, was Ciceros Aussage in fam. 2, 13, 3, den Übertritt Curios auf die Seite Caesars geahnt zu haben, bestätigt.

¹⁴ Zur Effektivität solchen informellen Zwangs vgl. Cicero Att. 4, 2, 4 über den Volkstribunen Serranus, der schließlich aus Furcht sein Veto gegen die Rückgabe von Ciceros Haus zurückzieht.

¹⁵ Ausführlich dazu W. Ch. Schneider 1998 (o. Anm. 3), 670ff.

50) an Caelius *faveo Curioni* ist – was bisher übersehen wurde¹⁶ – nichts anderes als die Antwort Ciceros auf das suggestiv vermittelnd bittende *voles* des jungen Ädilen. Mit seinem „Dem Curio bin ich günstig“ geht der Konsular, obwohl ihm hinsichtlich Curios Tuns durchaus bange ist, auf die Vermittlung ein und entspricht damit einerseits der Freundespflicht, auf die der Vermittler Caelius wie der Freund Curio Anspruch hat, und wahrt andererseits seine soziale Qualität, die eben auch in den positiven Beziehungen zu diesen ‚kommenden‘ jungen Männern besteht. Das Beziehungsgefüge um Cicero, Caelius und Curio bleibt damit unversehrt. Nur dem Schwippschwager Atticus gesteht der Konsular seine Zweifel (Att. 6, 3, 4 – Ende Mai 50). Die irritierende Anfangsstellung des bloßen *voles* als Vollverb in Caelius’ Brief erklärt sich ganz einfach daraus, daß es an die beiliegend übersandten *commentarii* (des Chrestus) angeschlossen, in denen offenkundig genauere Angaben zu diesen Ereignissen enthalten waren.¹⁷ Eben eine solche pointierende Anfangsstellung hat dann auch das unvermittelte *faveo* Ciceros, das sich gleicherweise auf den impliziten kommunikativen Kontext bezieht, auf Caelius’ vorausgegangenen Brief.¹⁸

Die von Bailey vorgenommene Ersetzung des *Cicero* durch *scire* erübrigt sich also nicht nur, sie verdeckt auch das Zeitspezifische – und zwar zunächst das ‚Sprechsprachliche‘ von Caelius’ Briefrede, sowie den bedeutsamen kommunikativen, sozialen Gehalt von Caelius’ Ausspruch, der ein wichtiges Moment des römischen Sozialverkehrs anspricht: die Vermittlung zwischen einander widerstrebenden ‚Freunden‘, um so das Beziehungsgefüge, das die Identität jedes Einzelnen trägt, aufrecht zu erhalten. Vor allem aber trägt sie dazu bei, den Bedingungs Zusammenhang der Verhandlungen zwischen dem Senat und Caesar zu verdunkeln.

2. Das Textzeugnis: Der Senatsbeschluß mit einem zweifelhaften *neque*

Im Anschluß an seine Vermittlung erläutert Caelius die näheren Umstände von Curios Erfolg: Der Ablehnung von Marcellus’ Vorstoß gegen den Volkstribunen folgte ein Senatsbeschluß. Dessen Inhalt aber und damit der Bericht über die kritische Situation vor Ausbruch des Bürgerkriegs wird entscheidend durch ein *neque* bestimmt – ein *zweimaliges neque*, wie es sich in den üblichen Editionen, und so auch in der Baileys, findet, oder ein *einmaliges neque*, wie es die einzige Handschrift dieses Briefes bietet.

¹⁶ So schweigt hierzu Bailey (1977), 427 und Cavarzere 1983 (o. Anm. 7), 164/411f.

¹⁷ Vgl. etwa Caelius’ ausdrücklichen Hinweis in fam. 8, 11, 4.

¹⁸ Ähnliche jähe Bezüge erscheinen wiederholt in den Briefen an Atticus, wo sie durchweg als Anschlüsse an dessen briefliche Äußerungen zu erkennen sind (z. B. Att. 4, 8a; 4, 7; 4, 16; 5, 19), in Att. 6, 1, 17 weist Cicero einmal ausdrücklich darauf hin.

Die Überlieferung der Briefe Ciceros, die in den spätmittelalterlichen Handschriften den Namen *epistulae familiares* führen, was dann in der Ausgabe von Stephanus (1577) zu *epistulae ad familiares* umgeformt wurde, ist schmal. Von den nur drei frühen Codices, die die Bücher 1–8 überliefern, bricht *R*¹⁹ im Brief fam. 8, 8, 6 ab, *G*²⁰ aber in fam. 8, 9, 3; so steht für den Brief fam. 8, 13 allein *M* zur Verfügung.²¹ In guter karolingischer Minuskel schreibt diese Handschrift (in fehlerhaftem Latein): *transierant illuc ut ratione eius habenda qui exercitum neque provincias tradere*. Damit steht der handschriftliche Wortlaut in erheblicher Spannung zu dem in allen modernen Editionen und auch von Bailey gebotenen Text, der dem auch von *M* gebotenen *neque* vor *provincias* ein erstes *neque* vor *exercitum* vorausgehen läßt: *transierant illuc, rationem eius habendam qui (neque) exercitum neque provincias tradere(t)*. Die Frage ist also, ob beide Momente, *exercitus* und *provincia*, verneint werden, oder nur *provincia*.

Wenngleich Bailey das erste *neque* (wie seit dem 19. Jh. üblich) spitz einklammert, gilt es ihm als gesicherter Teil des Textbestandes, und so behandelt er in seinem ausführlichen Kommentar von 1977 Wort und Zusammenhang nicht. Der textkritische Apparat gibt als Grundlage für dieses erste *neque* die Sigle *ç*, was bedeutet, daß das fragliche Wort zwar handschriftlich nicht belegt ist, jedoch in frühen Drucken erscheint. Diese könnten auf eine von der heute noch vorliegenden unabhängige, mittlerweile aber untergegangene handschriftliche Überlieferung zurückgegriffen, könnten den Text aber auch eigenverantwortlich gestaltet haben.²² Woraus also bezieht die moderne Lesung mit zwei *neque* ihre Berechtigung, und wie ist dieses – inhaltlich folgenreiche – Abweichen der Editionen von der handschriftlichen Überlieferung zu bewerten? Die Antwort darauf fordert den Weg in die textkritische Archäologie, und zwar in die Wiegendrucke des Rinascimento.

2.1 Der Textzusammenhang des *neque* in den Wiegendrucken

Die frühesten Drucke von Ciceros Briefen ad familiares sind sämtlich in Italien erschienen, fast durchwegs von deutschen Druckern gearbeitet. Am Beginn steht die im Jahre 1467 von Konrad Sweynheym und Arnold Pannartz in Rom fertiggestellte Ausgabe, gedruckt in dem noch heute bestehenden hinteren Teil des Palazzo Massimo (in der Nähe der Piazza Navona),

¹⁹ Paris, Bibl. Nat. 17812 (12. Jh.).

²⁰ London, British Library, Harleianus 2773 (12. Jh.)

²¹ Florenz, Biblioteca Medicea Laurenziana, Mediceus 49.9 (9. oder 10. Jh.), vor 1392 in Vercelli belegt; eine Abschrift des 14. Jh. von dieser ist die Handschrift *P* (Mediceus 49.7), die der Kanzler von Mailand Pasquino de' Capelli 1392 an Coluccio Salutati, den Kanzler von Florenz, übersandte.

²² Vgl. Bailey (1977), 28.

wie am Buchende ausdrücklich angegeben wird.²³ Sie enthält den Caelius-Brief 8, 13 vom Juni 50 und bietet an der fraglichen Stelle: *transierant illuc ut ratione eius habenda qui exercitum neque provintias tradere*. Damit folgt der Erstdruck dem Wortlaut der Florentiner Handschrift unter Einschluß der sprachlichen Unregelmäßigkeiten. Schon der zweite römische Druck der *Epistolae Familiares* von Konrad Sweynheym und Arnold Pannartz vom 4. November 1469²⁴ aber schreibt: *transierant illuc ut ratio esset eius habenda qui neque exercitum neque provincias vellet tradere*. Damit weicht der Wortlaut des Druckes gleich an mehreren Stellen vom handschriftlich Überlieferten und vom Erstdruck derselben Drucker ab, bietet dafür aber ein verbessertes Latein. Durch die Einfügung von *vellet* erklärt er den Infinitiv *tradere* und korrigiert auch das befremdliche *ratione*, wobei er *habenda* durch *esset* ergänzt. Zugleich aber schiebt er vor *exercitum* ein zweites *neque* ein, wofür freilich keine sprachlichen Notwendigkeiten bestanden.

Dem römischen Druck von 1469 entgegen stehen die venezianischen Drucke des Wendelin von Speyer der Jahre 1470 und 1471, die zwar die Briefe fam. 8,3 bis 8,9 auslassen, dann aber von 8,10 ab alle Caelius-Briefe enthalten.²⁵ Sie schreiben in 8,13,2: *transierant illuc ut ratione eius habenda qui exercitum neque provincias tradere*, folgen also, obwohl die sprachlich verbesserte Ausgabe von 1469 schon vorlag, ganz dem agrammatischen Wortlaut der Florentiner Handschrift; dabei gehen sie entweder unmittelbar auf diese zurück oder auf den ‚überholten‘ römischen Erstdruck der *Familiares* von 1467. Denn das Vorhandensein einer weiteren handschriftlichen Überlieferung der Caelius-Briefe in Venedig ist auszuschließen: Die ebenfalls 1471 in Venedig erschienenen Drucke des Nicolas Jensen Gallico²⁶ und des Adam von Ammergau von 1471²⁷ enthalten zwar

²³ GW 6799; von mir konsultiert das Exemplar Kopenhagen Kgl. Bibl. Inc. Haun. 1/36. Die ungewöhnliche Nennung des Petrus Maximus (Massimo) im Kolophon, neben den 1469 noch Franciscus Maximus tritt, dürfte darauf hinweisen, daß die beiden die Werke über die Bereitstellung der Werkstatt hinaus mit Geldbeiträgen unterstützt haben.

²⁴ GW 6802; von mir konsultiert das Exemplar Oldenburg Landesbibl. Cim. II 146; der Brief auf Blatt 68r.

²⁵ 1470: GW 6803; Berlin, Staatsbibl. 4° Inc. 3626. 1471: GW 6807; Göttingen [im Weiteren nur Gö.]: 4° Auct. Lat. II 2055 Inc. Der vor dem 18. IX. 1469 erschienene Zweitdruck der *Familiares* von Wendelins Bruder Johann von Speyer (GW 6800; Gö.: Auct. Lat. II 2049 Inc.), der erste Druck in Venedig überhaupt, hatte nur zwei der Caelius-Briefe (fam. 8, 11 und 8, 8) geboten.

²⁶ Nicolas Jensen: GW 6806; Gö.: 4° Auct. lat. II 2052 Inc. Nicht überprüfen konnte ich den Druck des Basilius, Venedig um 1471; GW 6805, wo nur zwei Exemplare im Besitz von Rothschild, Paris angeführt werden. Laut Auskunft der GW-Redaktion (Berlin) sind bislang keine weiteren Exemplare bekannt.

²⁷ GW 6808; Gö.: Auct. Lat. II 2054 Inc.

weitgehend lückenlos die Briefe fam. 8, 1 bis 8, 9, brechen dann aber ab; sie folgen also offensichtlich der handschriftlichen Tradition der Handschriften *G* und *R*, die beide nur die erste Hälfte der Caelius-Briefe übermitteln. Die nachfolgenden Ausgaben in Venedig aber lassen den römischen Zweitdruck gleichfalls außer Acht und schließen sich der handschriftnahen Lesung des Wendelin von Speyer der Jahre 1470 und 1471 an. So schreibt der venezianische Druck des Thomas de Blavis von 1476 mit geringfügiger (völlig isoliert bleibender) Änderung: *transierat illuc ut ratione eius habendas qui exercitum neque provintias tradere*.²⁸ Wendelins Lesung bestimmt dann auch weitere norditalienische Familiars-Drucke, so den des Dominicus de Lapis von 1477 in Bologna,²⁹ er schreibt wiederum: *transierant illuc ut ratione eius habenda qui exercitum neque provintias tradere*. Die frühen süditalienischen Ausgaben hingegen folgen, wie die mittelitalienische Ausgabe Foligno 1471, dem römischen Zweitdruck, etwa die am 7. August 1474 in Neapel erschienene Ausgabe des Arnold von Brüssel:³⁰ *transierant illuc, ut ratio esset eius habenda, qui neque exercitum neque provincias vellet tradere*.

Die Textdarbietung von fam. 8, 13, 2 in den Inkunabeln nach dem Erstdruck ist somit nicht einheitlich, sie teilt sich vielmehr in ihrem Wortbestand in zwei Traditionen: in eine erste vom römischen Erstdruck von 1467 oder von der Florentiner Handschrift ausgehende, vom Druck Wendelins von Speyer 1470 aufgenommene, dann in ganz Norditalien für längere Zeit gültige venezianische Tradition mit nur einem *neque*, die also (verbunden mit sprachlichen Unkorrektheiten) lediglich *qui exercitum neque provincias* schreibt, und eine zweite späterhin im 16. Jh. Norm gewordene römische Tradition, die offenkundig auf den zweiten Druck Sweynheims und Pannartz' von 1469 in Rom zurückgeht und zwei *neque* bietet, die also in sprachlich fehlerfreiem Zusammenhang *qui neque exercitum neque provincias* sagt.

Da die Humanisten in Italien regen geistigen Austausch pflegten, wovon viele Briefe zeugen, verwundert das Beharren der venezianischen Tradition auf ihrem sprachlich unkorrekten Text und die daraus folgende anhaltende Textverschiedenheit an der fraglichen Stelle. Das fehlerhafte Latein der venezianischen Tradition mußte ja zwangsläufig Vergleiche mit übrigen Ausgaben herausfordern. Schließlich geht es um einen auch im Rinascimento prominenten Sachverhalt, so daß die neben den sprachlichen

²⁸ GW 6819; Wien: Ink 7. F. 9.

²⁹ GW 6821; Wien: Ink 7. F. 5 und Ink 31–88.

³⁰ GW 6813; Bern, Stadt- und Universitätsbibl.: Bong. IV. 872.

Problemen bestehende, durch das zweifelhafte *neque* ausgelöste inhaltliche Divergenz der beiden Editionstraditionen kaum einfach unbemerkt geblieben sein konnte.³¹ Immerhin mußten sich die venezianischen Drucker, weil mehrere venezianische Ausgaben zunächst der nur bis fam. 8,8 bzw. 8,9 reichenden handschriftlichen Tradition von *G* und *R* gefolgt waren, veranlaßt sehen, die diesen eigene Lücke nach 8,9 mit Rückgriffen auf andere Vorlagen zu schließen. Doch keine der frühen norditalienischen Ausgaben wollte auf die von Bailey isoliert berücksichtigte Überlieferung ζ mit zwei *neque* zurückgreifen und dem Text der – wie Bailey doch voraussetzt – anscheinend gesicherten römischen Ausgabe von 1469 folgen. Das längere Beharren der venezianischen Tradition auf ihrem sprachlich unkorrekten Text (bei gelegentlichen Versuchen eigener Textverbesserungen) und e i n e m *neque* trotz Vorliegens des sprachlich fehlerfreien Textes des römischen Drucks von 1469 muß somit als absichtlich gelten und als Hinweis darauf, daß dieser römische Text in Venedig, dem damals wichtigsten Druckort Italiens, nicht als verbindlich erschien.

In den Jahren nach 1472 mehren sich dann die Varianten zur fraglichen Textstelle, doch ist es unverkennbar, daß es sich bei ihnen um frühe philologische Textarbeit handelt. Gerade ihre Streuung macht das deutlich, die zum Vorliegen einer weiteren handschriftlichen Überlieferung (jenseits von *M*) nicht passen will. Als erste Drucke außerhalb Roms und Venedigs erschienen in Mailand die vor dem April 1472 herausgekommene Ausgabe von Pamfilo Castaldi, Antonius und Fortunatus Zarotus³² und die auf den 25. März 1472 datierte von Philippus de Lavagna.³³ Beide ergänzen das *tradere* zu einer finiten Verbform und klären so den Relativsatz auf entscheidende Weise: *qui exercitum neque provincias traderet*. Da die Mailänder Ausgaben aber abgesehen von *traderet* am Wortlaut des Erstdrucks festhalten, zugleich aber doch die Ausgabe von Lavagna im Kolophon ausdrücklich die philologische Arbeit am Text hervorhebt und die Ausgabe von Zarotus im selben Sinne Gabriel de Orsonibus als Bearbeiter herausstellt, dürfte erwiesen sein, daß dieses höchst sinnvolle *traderet* nicht

³¹ Vgl. die nachträgliche Korrektur in *ratio esset* und die Einfügung eines zweiten *neque* vor *exercitum* in der Inkunabel 7. F. 5 (GW 6821) in Wien von einer Hand wohl des 16. Jh.

³² GW 6810; Exemplar der Staats- und Univ.bibl. Dresden Ink. 2295 (2°) [vormals Zittau Pg. fol. 62].

³³ GW 6811; Exemplar Zwickau, Ratsbibliothek Sign. 1.13.34.; derselbe Drucker bringt 1476, 1477 und 1478 weitere Ausgaben heraus (GW 6818; 6824; 6825).

einer inzwischen aufgefundenen handschriftlichen Tradition entstammt, sondern der philologischen Arbeit in Mailand zu verdanken ist.³⁴

2.2 Der Urheber der Lesung mit zwei *neque* und ihr Entstehungszusammenhang

Tatsächlich kann die von den deutschen Druckern in Rom 1469 gegebene sprachlich ‚fehlerfreie‘ Textgestalt in fam. 8, 13 kaum auf eine handschriftliche Überlieferung zurückgehen. Da der erste römische Druck von Konrad Sweynheim und Arnold Pannartz vom Jahre 1467 noch ganz der Florentiner Handschrift gefolgt war, müßte eine handschriftliche Überlieferung, die diese neue, sprachlich verbesserte Textversion hätte auslösen können, in den Jahren zwischen 1467 und 1469 aufgetaucht, dann aber, ohne irgendeine Nachricht veranlaßt zu haben und ohne mit ihrer Lesung bei den frühen Inkunabeln jenseits von Rom durchdringen zu können, sehr bald untergegangen sein. Das ist in der Hochzeit des humanistischen Bemühens um die antike Literatur, insbesondere um Cicero, zumal bei der Dichte der Familiares-Ausgaben zwischen 1467 und 1500, nicht recht vorstellbar.

Während jeder Anhaltspunkt für eine handschriftliche Grundlage für die Lesung der Ausgabe von 1469 fehlt, gibt es einen deutlichen Hinweis auf einen philologischen Entstehungszusammenhang dieser Lesung. Gegenüber dem Erstdruck von 1467 fügen die Drucker in Rom in ihrem zweiten, neu eingerichteten Druck von 1469 im Kolophon die Angaben hinzu: *Io. An. Episcopus Aleriensis recognovit*, der (an dieser Stelle) textgleiche dritte Druck von Konrad Sweynheim und Arnold Pannartz von 1472 ergänzt die Namensnennung des Herausgebers dann noch durch *Romae*.³⁵ Daß der Bischof von Aleria nicht mit dem Druckvorgang, sondern tatsächlich mit der Gestaltung des Textes befaßt war, bestätigt die textlich

³⁴ Ähnlich liegen die Dinge beim Druck von L. Pachel und U. Scinzenzeller, der am 18. März 1479 in Mailand erschien (GW 6826; weitere Ausgaben: Mailand 22. IV. 1480: GW 6829; Mailand 26. VIII. 1485: GW 6839; [Gö.: 4^o Auct. lat. II 2078 Inc.]). Mit *transierant illuc pro ratione eius habenda, qui exercitum neque provincias traderet* versucht er zwar die Lesung zu verbessern, doch gerade in dem für uns wichtigen Teil folgt er dem Erstdruck und den venezianischen Ausgaben. Dieser Texteingriff der insgesamt 27. Familiares-Ausgabe im zwölften Jahr nach dem Erstdruck unterstreicht, daß im letzten Viertel des 15. Jh. eine weitere handschriftlich gesicherte Textversion nicht vorlag. Dies bestätigt auch der erneute Versuch einer befriedigenden Textherstellung im Druck des Simon Bevilaqua von 1495 (GW 6853; Gö.: 4^o Auct. lat. II 2089 Inc.), mit dem auch in der venezianischen Tradition die philologische Arbeit am Text in Erscheinung tritt. Die Ausgabe versucht *transierat illud ut rationes eius habendas qui exercitu neque provincias tradere* (sic!). Doch auch diese Ausgabe setzt nur ein *neque*.

³⁵ GW 6812; Gö.: 4^o Auct. lat. II 2057.

an den römischen Zweitdruck von 1469 anschließende, von Johann Nu-meister und Aemilianus de Orfinis um 1471 in Foligno herausgebrachte Ausgabe, die trotz des veränderten Druckzusammenhangs am Ende des Werkes erneut ausdrücklich auf den Bischof von Aleria verweist:³⁶ *Quae viserat probus episcopus alerianensis*. Als bestimmend für die Textgestalt der Ausgabe von 1469 und als Urheber der fraglichen Lesung mit zwei *neque* in fam. 8, 13, 2 ist somit Johann Andreas de Bossis anzusehen, der im Jahr des Erscheinens seiner Cicero-Briefausgabe 1469 Bischof von Aleria auf Korsika wurde und schon 1475 verstarb.³⁷ Offensichtlich weil die fragliche Lesung philologischer Arbeit entsprang, mochten die frühen Drucker in Venedig den Text der römischen Ausgabe von 1469 nicht übernehmen, sie zogen es vor, in ihren Ausgaben trotz dessen Fehlerhaftigkeit den handschriftlichen Bestand zu dokumentieren.

Zur Doppelung des *neque* in der römischen Ausgabe von 1469 im Zuge seiner Verbesserung des unzweifelhaft gestörten handschriftlichen Textbefundes wurde Johann Andreas de Bossis offenbar durch die Parallelisierung von ‚Heer‘ und ‚Provinzen‘ veranlaßt, die in fam. 8, 9, 5 (2. Sept. 51) zum ersten Mal auftrat und sich in fam. 8, 11, 3 (April 50) und 8, 14, 2 (Mitte August 50) wiederholte, die im handschriftlichen Wortlaut des dazwischen liegenden Briefes fam. 8, 13, 2 aber fehlte. Das Verlangen nach einer Gleichartigkeit der vier Aussagen hatte eine gewisse Berechtigung, da ja tatsächlich im provinzialen *imperium* grundsätzlich die Inhaberschaft einer Provinz unmittelbar mit der Verfügung über ein Heer verbunden war. Allerdings stellte Johann Andreas de Bossis zwei Umstände nicht in Rechnung: Einerseits beachtete er nicht genügend, daß die Träger der von Caelius überlieferten Aussagen zur Parallelisierung von ‚Heer‘ und ‚Provinzen‘ in den Briefen verschieden sind: In fam. 8, 9, 5, in 8, 11, 3 und in 8, 14, 2 ist Pompeius Träger der Aussage, in allen drei Fällen wird seine Furcht bzw. seine Forderung referiert, und Pompeius geht bei seinem Verlangen ganz von der politisch und rechtlich selbstverständlichen Verbindung von Heer und Provinz aus. In 8, 13, 2 jedoch ist der Senat Träger der Aussage, referiert wird ein Senatsbeschluß. Eine Ausdehnung der in fam. 8, 9, 5, 8, 11, 3 und 8, 14, 2 vorliegenden inhaltlichen Parallelisierung von ‚Heer‘ und ‚Provinzen‘ auf die Aussage in fam. 8, 13, 2 ist also nicht zwangsläufig und wäre eigens zu begründen. Andererseits berücksichtigte Johann Andreas de Bossis nicht ausreichend, daß eben die problematische

³⁶ GW 6804.

³⁷ Vgl. P. B. Gams, *Series Episcoporum Ecclesiae Catholicae quotquot innotuerunt a beato Petro apostolo*, Regensburg 1873, 765.

politische Situation der Jahre 51/50 dazu führte, daß die zuvor verbundenen Aspekte des provinzialen *imperium*, die Verfügung über das Heer und die Inhaberschaft der Provinz in der politischen Realität und im politischen Diskurs auseinanderrückten. Pompeius selbst hatte die beiden Spanien als Provinz inne, war aber doch in Rom geblieben und hatte die militärische Führung in Spanien Legaten übertragen. Und wenn seit dem Spätsommer 50 Verhandlungen dokumentiert sind, die darauf zielen, Caesars Verfügung über das Heer einzuschränken oder gar aufzuheben, während gleichzeitig die Frage der bloßen Inhaberschaft der Provinzen nicht weiter behandelt wird, also offensichtlich weitgehend unproblematisch erscheint, so muß der entsprechende Diskursansatz spätestens im Sommer aufgetaucht sein. Dies belegt fam. 8, 14, 2, wo Caesars *condicio* referiert wird, der im Hinblick auf die Wahrung seiner Sicherheit die Aufgabe des Heeres verweigert, doch eben dies in Aussicht stellt, wenn Pompeius seinerseits auf das Heer verzichtet. Da dabei aber nicht von einem Verzicht des Pompeius auf die spanischen Provinzen die Rede ist, eine solche Forderung scheint lediglich Curio im Dezember nach dem faktischen Scheitern des Kompromißvorschlags erhoben zu haben,³⁸ enthält diese *condicio* von Mitte August³⁹ eine formelle Trennung von Heeresverfügung und Inhaberschaft der Provinz.

Da der italienische Humanist einerseits diesen – in den Quellen allerdings verdunkelten – Diskursverlauf und die darin sich abzeichnende Möglichkeit einer Trennung von provinzialem und militärischem Oberbefehl nicht wahrnahm, und sich ihm daher nicht die Frage nach dem Ausgangspunkt dieses Diskursmomentes stellte (der eben im Brief 8, 13 mit dem einen *neque* vorliegt), andererseits ihm die fehlende Parallelisierung in diesem Brief im Widerspruch zu den Aussagen des Pompeius in den umgebenden Briefen fam. 8, 9, fam. 8, 11 und 8, 14 zu stehen schien, doppelte er das *neque* in fam. 8, 13, 2, um so den – nach seiner Ansicht – von dem einen *neque* ausgelösten Widerspruch zwischen fam. 8, 13 und den anderen Briefen aufzulösen. Alle einschlägigen Aussagen waren nun nach de Bossis' Eingriff von einer inhaltlichen Parallelisierung von ‚Heer‘ und ‚Provinzen‘ bestimmt. Der Bischof ging also davon aus, daß dieses eine *neque* in fam. 8, 13 die inhaltliche Parallelisierung störte, daß im handschriftlichen Textbestand nur eines der beiden Momente, daß nur *provincias* verneint worden war.⁴⁰ Mit diesem Texteingriff de Bossis' entstand allerdings das Bild eines passiven Hin und Her des Senats, der

³⁸ Appian b. c. 2, 118f. [2, 30].

³⁹ Zu dieser Datierung des Briefes vgl. Bailey (1977), 429.

⁴⁰ Zur Möglichkeit eines zugleich retroaktiven Gehalts des einen *neque* s. u. Abschnitt 2. 3.

unter gänzlicher Aufgabe seiner bisherigen Haltung, und obwohl nach Caelius' Angabe unmittelbar vor diesem Beschluß noch eine ganz uneinheitliche Meinungslage herrschte, in derselben Sitzung Caesar mehrheitlich alles zugesteht, was dieser dann aber doch – ein seltsam widersprüchlicher Vorgang – in den nachfolgenden Verhandlungen erst durch Zugeständnisse zu erhalten suchen muß. Mit seiner Lesung hatte de Bossis also nicht einfach nur einen sprachlich unbefriedigenden handschriftlichen Befund bereinigt, sondern auch einen ihm anstößig scheinenden sachlichen Befund verändert und so eine das handschriftlich Gegebene erheblich überschreitende historische Interpretation konstituiert, die – obwohl sie ihrerseits erhebliche inhaltliche Schwierigkeiten erzeugte – auf Dauer wirksam wurde.

Doch trotz fehlender handschriftlicher Grundlage überzeugte das von J. A. de Bossis mit der Doppelung des *neque* in fam. 8, 13 im römischen Zweitdruck 1469 geschaffene historische Gesamtbild, zu genau entsprach es der Sicht eines herrscherlichen Caesar, die das Rinascimento bestimmte und bis tief in das 19. Jh. hinein gültig blieb. Alle wichtigen Ausgaben der frühen Neuzeit (Manutius 1543, Gronovius 1672, Graevius 1676–1677)⁴¹ übernahmen de Bossis' Lesung, lediglich am Ende des Satzes trennten sich einige (Lambinus 1568, Stephanus 1577)⁴² von der römischen Tradition und ersetzten deren *vellet tradere* (oder umgestellt *tradere vellet*) durch das erstmals in der Mailänder Ausgabe des Philippus de Lavagna von 1472 auftretende *traderet*, wodurch auch sie zu verstehen gaben, daß ihnen das sprachlich korrekte *vellet tradere* nicht als handschriftlich festgelegt galt.

Erst um die Mitte des 19. Jh. kam es zu neuen Vorschlägen zur Emendation des sprachlich fehlerhaften Textbefundes der Handschrift. Die bedeutsamste ist die von Baiter (1866), die das *traderet* der Mailänder Ausgaben von 1472 aufnimmt: *transierant illuc, rationem eius habendam, qui <neque> exercitum neque provincias traderet*. Sie herrscht heute allgemein vor und wurde auch von Bailey (1977 und 1988) übernommen. Von den

⁴¹ Benutzt: M. Tullii Ciceronis Epistolae familiares diligentius quam quae hactenus exierunt emendatae, Pauli Manutii Scholia, Venedig 1543 [Gö.: 8 Auct. lat. II 21], o. S. M. Tullii Ciceronis opera omnia cum integris notis Jani Gruteri ex recensione Jacobi Gronovii adiectis eiusdem notis, Lugduni Batav. 1692, ohne Note zur Stelle. M. Tullii Ciceronis Epistolarum libri XVI ad Familiares (ut vulgo vocantur) ex recensione Io. Georgii Graevii cum eiusdem animadversionibus ..., 1. 2, Amsterdam 1676/1677 [Gö.: 8 Auct. lat. II 2176]: I 491.

⁴² Benutzt: M. Tullii Ciceronis Epistolae familiares ... Dionys. Lambini Monstroliensis viri doctissimi emendationes et earum rationes, Antwerpen 1568 [Gö.: 8 Auct. lat. II 2162], 208.

Texteingriffen und Textkorrekturen Johann Andreas de Bossis' (der ja an dieser Stelle für die mit ‚*ς*‘ bezeichnete Lesung verantwortlich ist) haben die neueren Herausgeber und mit ihnen Bailey somit fast alles aufgegeben, sowohl die Einfügung von *vellet* zur Erklärung des Infinitivs *tradere*, als auch die Ergänzung des *habenda* durch *esset* und die Korrektur zu *ratio*; übriggeblieben ist allein die Doppelung des *neque*, ohne daß dazu irgendwie Stellung genommen wird. Das ist methodisch überaus problematisch! Denn warum – so ist doch zu fragen – soll de Bossis lediglich in der Doppelung des *neque* eine dem Wortlaut des Florentiner Codex *M* überlegene Gestaltung gelungen sein? Letztlich hätte die Ablehnung der Latein-Korrekturen de Bossis' auch einen Verzicht auf das zusätzliche *neque* vor *exercitum* verlangt. Freilich scheint das Wissen von der Zugehörigkeit dieses *neque* zu der mittlerweile überholten Latein-Korrektur und ihre gemeinsame Herkunft aus dem von de Bossis betreuten Druck von 1469 seit damals verloren gegangen zu sein, denn Bailey führt die mit dem *neque* ursprünglich verbundene Lesung 1977 auf Orelli zurück, ersetzt dies 1988 jedoch durch einen – ebenso verfehlten – Verweis auf Rutilius.⁴³

2.3 Die Annahme einer doppelten Verneinung mit *e i n e m neque*

Tatsächlich löste das erwachende textkritische Bewußtsein Zweifel an diesem – noch von Bailey gebilligten – Texteingriff aus. So notiert Sjögren [fasc. 33] in seiner Ausgabe zum ersten *neque*: „add. vulgo; fortasse non necessario“. Freilich sind zwei Möglichkeiten denkbar, dieses ‚non necessario‘ zu verstehen – und beide finden sich in frühneuzeitlichen Textausgaben angedeutet. Einerseits gibt es die erstmals von Hermann ausführlicher erläuterte Überlegung,⁴⁴ das *e i n e* handschriftliche *neque* vor *provincia* könnte beide fraglichen Begriffe verneinen: sowohl *exercitum* als auch *provincias*.⁴⁵ Damit ergäbe sich ohne Eingriff in den handschriftlichen Befund dieselbe Aussage wie in der Emendation de Bossis' von 1469. Andererseits hatte – ohne weitere Erwägungen damit auszulösen – T. F. Benedict (1790) vertreten, daß in Caelius' Brief tatsächlich nur *provincias*

⁴³ Bailey (1977), 181; Bailey (1988), 269; Bailey berücksichtigte offenbar allein den Erstdruck von Sweynheym-Pannartz, Rom 1467 (vgl. 1988: IX) im irrigen Glauben, daß der Zweitdruck derselben Drucker von 1469 mit dem Erstdruck von 1467 textgleich wäre.

⁴⁴ C. F. Hermann, Disputatio de causa Serviliana apud Cic. Fam. VIII. 8 cum mantissa critica in M. Caelii epistulas ad Ciceronem, Göttingen 1853 [Gö.: 4° Hlp IV, 26/5], 15f. (*ut ratio ne eius haberetur, qui exercitum neque provincias traderet*).

⁴⁵ Daran scheint Sjögren gedacht zu haben, da er auf J. H. Schmalz, Berliner philol. Wochenschrift 33 (1913), 686–698 verweist, der 689 ohne weitere Erläuterung fam. 8, 13, 2 als frühesten Beleg für ein rückwirkendes *neque* angegeben hatte.

verneint ist, nicht aber *exercitum*.⁴⁶ Damit entsteht freilich eine grundlegend andere Aussage, die Verfügung über das Heer und die über die Provinz sind voneinander getrennt: Caesar hätte das Heer abzugeben.

In der Folge wurde jedoch – ohne sich wirklich durchsetzen zu können, wie der Text Baileys zeigt – nur die Möglichkeit einer doppelten Verneinung durch das *e i n e neque* vor *provincias* weiter verfolgt. Ausführlicher wird diese Möglichkeit von Einar Löfstedt in seiner Darstellung der lateinischen Syntax beschrieben.⁴⁷ Er legt dar, daß im Latein wie im Griechischen „bei kurzen Gliedern und ganz klarem Zusammenhang“ (342) das erste Glied einer doppelten Verneinung unterdrückt werden könnte. Doch dem widersprachen schon Hofmann - Szantyr, und auch Cavarzere, der 1983 das Werk des Caelius mit den Briefen herausgab und als einziger die Stelle in der letzten Zeit ausführlicher diskutierte, stellt heraus, daß diese Stelle in fam. 8, 13, 2 der einzige Fall ciceronianischer Zeit wäre, in dem ein *neque* retroaktiv eine solche Verneinung zum Ausdruck brächte.⁴⁸ So steht schon daher die Deutung des *e i n e n neque* als zugleich retroaktiv auf *exercitum* bezogen auf äußerst schwankendem Boden.

Zugleich erscheint höchst zweifelhaft, daß die von Löfstedt genannte Bedingung wirklich erfüllt ist. Denn obwohl Löfstedt (346) versichert, daß „der zweigliederige Ausdruck [in Caelius' Brief] ebenso kurz und ebenso klar“ ist, eine Aussage, die offenkundig ganz von der von de Bossis geschaffenen Interpretation ausgeht, zeigt schon die Deutung Benedicts, daß der Text auch ganz anders verstanden werden kann. In der Tat wäre, zumal angesichts der Unüblichkeit eines doppelt verneinenden *e i n e n neque* im klassischen Latein, wenn Caelius ein auch auf *exercitum* retroaktiv bezogenes *neque* gemeint hätte, dies für Cicero als solches nicht erkennbar gewesen. Dies ist gerade darum so bedeutend, weil das als zugleich retroaktiv in Anspruch genommene *neque* (vor *provincias*) den

⁴⁶ T. F. Benedict, *M. Tullii Ciceronis epistolae cum notis criticis*, 1. 2, Leipzig 1790/1795; 1790, 757f. (*transierant illuc vel ratione eius habenda qui exercitum neque provincias traderet*). Vorbereitet wurde Benedicts Auffassung durch J. A. Bengel in seiner Ausgabe: *M. Tullii Ciceronis Epistolae ad Diversos, vulgo familiares*, Stuttgart 1719, wo 333 kurz die Möglichkeit einer Forderung, das Heer zu entlassen, diskutiert wird.

⁴⁷ E. Löfstedt, *Syntactica. Studien und Beiträge zur historischen Syntax des Lateins*, 1. 2, Lund - Leipzig u. a. ²1942; P² 342ff.

⁴⁸ J. B. Hofmann - A. Szantyr, *Lateinische Syntax und Stilistik* (HAW II 2, 2), München 1965, 517: „Die Anfangsdatierung der Erscheinung [retroaktive Verneinung] ist strittig; sicher falsch überliefert ist sie ... an Stellen wie Cic. fin. 4, 6 ... ad Q. fr. 3, 1, 18, Liv. 5, 12, 5 und trotz Löfstedt Syn. P² 346 Cael. Cic. ep. 8, 13, 2“ (wo sie ja tatsächlich nicht vorliegt!). Vgl. Cavarzere 1983 (o. Anm. 7), 416f. mit kurzer Besprechung der verfehltweise vorgebrachten Parallelstellen.

wichtigsten Punkt des politischen Diskurses in Rom überhaupt betraf: die Frage der Umstände des Abgangs Caesars aus Gallien. Caelius hätte in einer – wie er selbst sagt⁴⁹ – die *res publica* existenziell gefährdenden Lage mit einer so zweifelhaft-unbestimmten Mitteilung die ihm gegenüber Cicero obliegende Pflicht zur politischen Berichterstattung im Kern verfehlt. Das ist bei seiner ansonsten überall zu Tage tretenden politischen Klarheit in hohem Maße unwahrscheinlich.

3. Die geschichtswissenschaftliche Behandlung von fam. 8, 13, 2

Die Beurteilungen von Caelius' Aussage in fam. 8, 13, 2 erfolgten bislang durchweg aus rein philologischer Sicht ohne Berücksichtigung des historischen Sachzusammenhangs. Löfstedt und die meisten Herausgeber bis zu Bailey und Cavarzere folgten in ihrer Textauffassung einfach der von de Bossis geschaffenen selbstverständlich erscheinenden Interpretation, die in fam. 8, 13, 2 *exercitum* und *provincias* verneint sah – dies um so mehr, als die von J. A. de Bossis ausgehende traditionelle Textdeutung einer doppelten Verneinung ihrerseits in der Tradition der geschichtswissenschaftlichen Deutung Wurzeln geschlagen hatte. Obwohl mit der Ausgabe und der kurzen Erläuterung von Benedict (1790) ein abweichender Text mit abweichender Interpretation vorlag und die einsetzende Textkritik die Differenz zwischen Editionskonvention und handschriftlicher Überlieferung vermerkte, blieb die Lesung mit zwei *neque* (oder ersatzweise die Lesung mit *e i n e m neque*, das neben *provincias* retroaktiv auch *exercitum* verneint) fraglos gültig. Beispielhaft zeigt dies Theodor Mommsen, der, nachdem er die Ereignisse in seiner ‚Römischen Geschichte‘ in ihren Umrissen nachgezeichnet hatte, die Dinge im Umfeld des fraglichen *neque* in seiner Arbeit zur ‚Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat‘ im Einzelnen behandelte – eine Untersuchung und Fragestellung, die hier im Rahmen einer Klärung und Sicherung des Überlieferungsbefundes nicht weiter diskutiert werden kann.⁵⁰ Im Rahmen der Erörterung der Lage vor

⁴⁹ Fam. 8, 14, 4 (Mitte August 50).

⁵⁰ Th. Mommsen, Die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat, Abh. der Phil.-Hist. Gesellschaft in Breslau 1 (1857), 1–58; auch in: Gesammelte Schriften IV (1906), 92–145. Im Rahmen der Römischen Geschichte behandelt Mommsen diese Dinge III 367ff., allerdings im Einzelnen wenig genau. Ein Aufrollen der ‚Rechtsfrage‘ stellt sich wegen des vom juristischen kategorialen Denken der Neuzeit grundsätzlich abweichenden, wesentlich offeneren Verständnisses von sachlichen und rechtlichen Daten in Rom als ein schwieriges und weithin anachronistisches Unterfangen dar. Ebenso wenig kann angesichts der Überfülle der Forschungsliteratur allgemein das Problem der Rückkehr Caesars und des Ausbruchs des Bürgerkriegs erörtert werden. Es geht hier um die Klärung eines konkreten Textbefundes, der freilich als solcher für die Deutung der

Ausbruch des Bürgerkriegs ging Mommsen kurz auf Caelius' Bericht von den Auseinandersetzungen über Caesars Abberufung im Senat in fam. 8, 13, 2 ein: „... allein die Verhandlung darüber im Sommer 704 {= 50} verlief ohne jedes Resultat: die Partei der Lauen hatte durch ihre Masse entschieden die Oberhand“; dazu ergänzt er in der Anmerkung: „*Transierant illuc* (d. h. der Antrag erhielt die Majorität), *ut ratio esset [ratione Medic.] eius habenda, qui (neque) exercitum neque provincias traderet*. Dieser Antrag ist offenbar derselbe mit dem früher erwähnten Plan, Caesar zum 13. November 705 {= 49} abzuberufen.“⁵¹ Obwohl Mommsen mit dem Hinweis auf *ratione* des medicischen Textes und mit der Spitzklammer um das erste *neque* die Textunsicherheit vermerkt, legt er doch ohne jede Erklärung die Ergänzung de Bossis' zu Grunde, die – wie seine Bemerkung, die Verhandlungen (verliefen) „ohne jedes Resultat“, zeigt – auch unmittelbar in seine Deutung eingeht. Und doch hätte der handschriftliche Befund eine Diskussion verlangt, da dessen Wortlaut mit nur *e i n e m neque* zweifellos eine durchaus andere Aussage ergibt; Mommsen rechnete, da er – wenngleich eingeklammert – das zweite *neque* vor *exercitum* von de Bossis aufnimmt, nicht mit der von Hermann erläuterten Deutung einer doppelten Verneinung durch das *e i n e* (retroaktive) *neque* vor *provincias*. Zugleich fehlt, abgesehen von einem ‚offenbar‘, jede Begründung für die Vermutung, daß das, was da fam. 8, 13 zufolge im Juni 50 beschlossen wurde, tatsächlich der früher in fam. 8, 11 erwähnten Haltung, Caesar zum 13. November abzuberufen, entsprach und in seinem Inhalt mit diesem Verweis hinreichend erfaßt ist. Denn mag auch die den Beschlußprozeß auslösende *sententia* des M. Marcellus das bezweckt haben, was in fam. 8, 11 (unter Parallelisierung von Heer und Provinz) als wahrscheinliche Übereinkunft von Senatsmajorität und Pompeius von Caelius prognostisch umrissen wird, so ist damit *n i c h t* verbunden, daß der nach Ablehnung von Marcellus' Vorschlag schließlich mehrheitlich gefaßte Beschluß (und seine Implikationen) mit dem in fam. 8, 11 Umrissenen übereinstimmte. Das ‚offenbar‘ von Mommsen erstreckt sich somit über mehrere Aussageteile und ist insgesamt irreführend: Den Beleg für den wesentlichen Inhalt seiner Aussage an dieser Stelle, daß einerseits der Beschluß (nicht ‚Antrag‘) vom Juni, der – nach dem handschriftlichen Wortlaut von fam. 8, 13, 2 – Caesar das Heer, *n i c h t* aber die Provinz verweigert, dem ‚Plan‘ vom Mai entspricht, der Heer *u n d* Provinz ablehnt, daß andererseits wegen der ‚Partei

politischen Bewegungen höchst bedeutsam – und bei einer juristischen Bewertung der Vorgänge 50/49 zu berücksichtigen ist.

⁵¹ Mommsen (1906), 142 Anm. 143. Ähnlich der Duktus der Deutung bei Ed. Meyer, Caesars Monarchie und das Prinzipat des Pompeius, Stuttgart - Berlin ³1922, 264.

der Lauen‘ „die Verhandlung darüber im Sommer 704 (= 50) (...) ohne jedes Resultat (verlief)“, diesen Beleg bleibt Mommsen schuldig. Gleichwohl wurde seine Deutung für die nachfolgende Zeit prägend.

Matthias Gelzer streift in seiner Monographie über Caesar den in fam. 8, 13 angesprochenen Vorgang und referiert: die Forderung des M. Marcellus wurde „mit großer Mehrheit abgelehnt, die Interzession Curios blieb bestehen: mit anderen Worten, es billigte der Senat, daß Caesar sich bewerbe, ohne Provinzen und Heer abzugeben.“⁵² Eine nähere Erläuterung dieser Deutung (und ihrer Textgrundlage), die ja – ganz im Sinne der zwei *neque* de Bossis’ – ein gänzlichliches Eingehen des Senats auf Caesars Forderungen feststellt, gibt Gelzer nicht, auch in der zugehörigen Anmerkung schweigt er dazu.⁵³ Immerhin wäre über das problematische *neque* hinaus auch zu erörtern gewesen, wie Caelius’ Aussage, daß Curio *lautum intercessionis de provinciis exitum habuisse*, die doch in ihrem Wortlaut ein Ende anzeigt, als Fortdauer der Interzession gedeutet werden kann. Gelzers Aussage hat bis heute weithin Gültigkeit, so setzt sie Raaflaub in seine Darstellung der Endphase der Auseinandersetzung zwischen Pompeius und Caesar ein, ohne eigenständige Äußerung dazu.⁵⁴

In jüngerer Zeit hat Helga Botermann die Ereignisse vor Ausbruch des Bürgerkriegs behandelt und ist dabei auch kurz auf den Brief des Caelius eingegangen, freilich ohne den kommunikativen Prozeß genauer zu berücksichtigen. Ohne eine Textunsicherheit zu vermerken, legt sie ihren Überlegungen Bailey folgend einen Wortlaut mit zwei *neque* zu Grunde und betont das noch ganz im Sinne Gelzers und ohne weiteren Beleg durch die Feststellung, daß der Beschluß *rationem eius habendam qui neque exercitum neque provinciam traderet* „in seinem Effekt auf eine Konzession an die Maximalforderung Caesars hinauslief.“⁵⁵ Zugleich spricht sie wie ähnlich

⁵² M. Gelzer, *Caesar, der Politiker und Staatsmann*, Wiesbaden 1960, 165; die früheren Ausgaben dieses erstmals 1921 erschienenen Werkes enthielten keine Anmerkungen. In der Monographie zu Pompeius, München 1949, 202 schreibt Gelzer in gleichem Sinne, daß M. Marcellus mit seinem Antrag im Senat keine Mehrheit fand, „was bedeutete, daß sich der Senat der Interzession [Curios] fügte und Caesar Provinzen und Heer behielt.“

⁵³ Er setzt dazu eine Anmerkung, die auf die eigene Anm. 388 verweist, tatsächlich aber wohl Anm. 338 meint; in ihr geht Gelzer aber auf die konkrete Deutung von fam. 8, 13, 2 nicht weiter ein.

⁵⁴ K. Raaflaub, *Dignitatis contentio. Studien zur Motivation und politischen Taktik im Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius*, München 1974, 29.

⁵⁵ H. Botermann, *Denkmodelle am Vorabend des Bürgerkrieges (Cic. Att. 7, 9). Handlungsspielraum oder unausweichliche Notwendigkeit?* *Historia* 38 (1989), 410–430 (419); sie legt (412 Anm. 9) ausdrücklich Baileys Edition zu Grunde.

schon J. Vogt⁵⁶ davon, daß mit der Ablehnung der *sententia* des M. Marcellus die Interzession Curios bestehen blieb, obwohl doch Caelius ausdrücklich auf den *lautus exitus* hinweist, den Curio erreicht hatte.

Christian Meier bemerkt in seinem ‚Caesar‘ die gewisse Unstimmigkeit, die die Aussage mit zwei *neque* hat. Anders als Gelzer faßt er daher die ganze Aussage nicht als Beschluß des Senats, sondern als summierenden Kommentar des Caelius auf.⁵⁷ Doch dieser Weg zur Lösung der textlichen Schwierigkeiten ist nicht gangbar. Denn *ire* und *transire* bezeichnen im Zusammenhang mit Senatsverhandlungen als Fachbegriff immer die inhaltliche Zustimmung bzw. die – nach vorausgehendem Widerstreit schließlich mehrheitlich gewonnene – beschließende ‚Hinwendung‘ zu einer besonderen formalen *sententia* im Rahmen der Senatserörterung.⁵⁸ Darauf weist im vorliegenden Fall auch das unmittelbar vorausgehende Gerundiv *habendam* mit seinem Aufforderungscharakter hin, das zu einem Kommentar Caelius’ kaum paßt. Das bedeutet: Wenn die von Caelius gebotene Wendung ein Kommentar des jungen Ädils sein sollte, wäre sie angesichts seiner offiziellen fachsprachlichen Formulierung für Cicero nicht als solcher erkennbar gewesen. Einem erfahrenen Senatsmitglied wie Caelius dürfte solch mangelnde Eindeutigkeit in der eigenen Rede, gerade an der entscheidenden Stelle, kaum zuzuschreiben sein. Es ist also mit Mommsen und Gelzer davon auszugehen, daß Caelius mit seiner Aussage ein Senatsvotum überliefert.

4. Die Logik des sachlichen Diskursverlaufs: Die politische Lage in der Mitte des Jahres 50 nach den Berichten des Caelius

In den Briefen des Caelius gibt es fünf Nachrichten, die inhaltlich den Zusammenhang des fraglichen *neque* in fam. 8, 13, 2 berühren: fam. 8, 9, 5 (2. Sept. 51); fam. 8, 8, 9 (Anfang Oktober 51); fam. 8, 11, 3 (April/Mai

⁵⁶ J. Vogt, Die römische Republik, Darmstadt ⁶1973, 385 überspringt die Ereignisse Mai/Juni 50 mitsamt dem Vermittlungsvorschlag des Senats und läßt die Interzession Curios bis in den Dezember 50 andauern.

⁵⁷ Ch. Meier, Caesar, Berlin 1982, 411; ähnlich schon H. Schneider, Die Entstehung der römischen Militärdiktatur. Krise und Niedergang einer antiken Republik, Köln 1977, 227f.

⁵⁸ Vgl. Festus (ed. Lindsay) p. 314; dazu Cic. fam. 1, 2, 1, wo der Zusammenhang einer diffusen Meinungslage eindeutig ist: *de tribus legatis frequentes ierunt in alia omnia* und die entsprechende Wendung *senatus frequens in alia omnia transit* von Hirtius in Bell. Gall. 8, 53, 1 (mißverstanden und fehlübersetzt von Dorminger 1962: „Durch Mehrheitsbeschluß ging aber der Senat zur Beratung aller anderen Punkte über.“). Das Entscheidende also ist, daß der referierende Konsul Widerspruch in völlig verschiedenen Aussagerichtungen erhält; ungenau daher Cavarzere 1983 (o. Anm. 7), 414.

50); fam. 8, 14, 2 (August 50). Die ersten beiden Aussagen gehören inhaltlich eng zusammen; in fam. 8, 9, 5 spricht Caelius von Pompeius' Widerwillen gegen ein Konsulat für Caesar⁵⁹ bei gleichzeitiger Verfügung über Heer und Provinz. Die zweite Aussage (fam. 8, 8, 9) geht etwas weiter, sie enthält – freilich anekdotisch verdunkelt – Pompeius' öffentliche Ablehnung der (vermuteten) Absichten Caesars auf ein Konsulat mit provinzialem *imperium*, stellt die daraus resultierenden Schlüsse der Senatoren fest⁶⁰ und bietet daran anschließend Caelius' prognostische Einschätzung von Caesars⁶¹ Reaktion auf diese ersten einschlägigen öffentlichen Verlautbarungen von Seiten des Pompeius. In beiden Aussagen wird der Kern der politischen Problematik im Spannungsfeld der drei Momente Provinz – Heer – Konsulat gesehen; von diesen teilt sich das letzte, das Moment ‚Konsulat‘, in zwei, möglicherweise in der verkürzenden Redeweise der Briefe nicht immer klar geschiedene Aspekte: die Designation zum Konsul und das Amtieren als Konsul.⁶² So wenig Pompeius ein zweites Konsulat für Caesar mißbilligte und eine Bewerbung Caesars um das Konsulat in *absentia* ablehnte, so nachdrücklich wandte er sich gegen eine fortdauernde Verfügung Caesars über Provinzen und Heer als designierten Konsuls oder gar amtierenden Konsuls.

Dem Wortlaut von Caelius' Prognose in fam. 8, 8 nach scheinen sich im Zuge der Erörterung der Lage im Oktober 51 zwei alternative Bedingungen (*condiciones*) herausgeschält zu haben, nach denen ein zweites Konsulat für Caesar möglich wäre: Die erste *condicio* wäre ein Verweilen Caesars

⁵⁹ Die Hs. *M* bietet nur *consul*, was die Frühdrucke zu *consulem fieri* ergänzen und Lambinus zu *consulem esse*, das Botermann 1989 (o. Anm. 55), 417 wohl zu Recht verteidigt, da die Alternative *designari* gegenüber *fieri* erst später bestimmend wurde.

⁶⁰ Mit Raaflaub (o. Anm. 54), 45 und Bailey (1977), 406f. (vgl. dort die Diskussion) deute ich *negotium* negativ als ‚Schwierigkeit‘. Botermann 1989 (o. Anm. 55), 416 (Diskussion in Anm. 24) versteht *negotium* positiv als ‚Abmachung‘, was auch E. Gruen, *The last Generation of the Roman Republic*, Berkeley - Los Angeles 1974, 469 zu meinen scheint. Sie beruft sich dafür auf *itaque*, das diese Deutung gebiete. Doch das die Schlußfolgerung des Caelius einleitende *itaque* zielt auf das Gesamt der Äußerungen Caesars, und die (insbesondere die Bemerkung zu den gekauften Tribunen) zeigen Pompeius' zweifelhafte Haltung gegenüber Caesar. Gelzer 1960 (o. Anm. 52), 160 deutet die Aussage als demonstrativ absurd, die aber von den Hörern als negativ aufgefaßt wird.

⁶¹ Wie Cavarzere 1983 (o. Anm. 7), 340 sehe ich keinerlei Notwendigkeit, das handschriftliche *Caesar* in *Caesarem* oder *vult* in *volet* zu verbessern, was Bailey (1977), 167 und 407 erwägt, weil man das angesprochene Wollen sehr viel lieber dem Pompeius zuschriebe. Denn wie *ut video* deutlich macht, geht es hier erneut um eine der Cicero so sehr erwünschten Prognosen des Caelius.

⁶² Caelius' Prognose meint wohl die Designation, der senatorische Frager hingegen wohl das Amtieren als Konsul.

über den vorgesehenen Endtermin seines Provinzialimperiums hinaus und damit ein Verzicht auf eine Kandidatur bei den Wahlen Mitte 50 für das Konsulat im Jahre 49;⁶³ zu einer Teilnahme Caesars wäre es dann erst bei den Wahlen Mitte 49 gekommen, sein zweites Konsulat wäre somit frühestens in das Jahr 48 gefallen und zeitlich nahe an das Ende von Pompeius' provinzialem *imperium* herangerückt. Die zweite *condicio* ist wegen der Wendung *si designari poterit* nicht ganz eindeutig, da sie einerseits auf den Vorgang der Bewerbung zielen kann, dann spräche sie Caesars Privileg der Bewerbung in *absentia* an, die andererseits aber auch, wohl wahrscheinlicher (da ausdrücklich *designari* gesagt wird), dem Moment der Designation, also dem Resultat der Wahl gelten könnte. Ist dies Letztere gemeint, dann spräche Caelius von einer Aufgabe der *provinciae* durch Caesar im Zusammenhang mit der Designation zum Konsul – und dies, da es dem Verweilen in der Provinz gegenüber gestellt wird, beträfe wohl die Wahlen im Jahre 50 für 49. Damit wäre Caesar dem Verlangen des Pompeius, eine Verfügung über Provinz und Heer für den Status als *consul designatus* oder amtierender Konsul auszuschließen, gerecht geworden.

Doch es zeigte sich, daß Caesar einen weiteren Verbleib in der Provinz vorzog, es trat also die erste der von Caelius in fam. 8, 8 genannten *conditiones* ein. So behandelt Caelius' nächste Nachricht (fam. 8, 11, 3) in dieser Angelegenheit, die dritte, in der er den Sachzusammenhang des zweifelhaften *neque* berührt, die Frage, wie dieser weitere Verbleib Caesars im provinzialen *imperium* zu handhaben wäre. Die Erörterung fällt in den April 50, ganz im Sinne des Pompeius, der – wie Caelius in fam. 8, 8, 9 berichtete – festgestellt hatte, daß eine Behandlung der Nachfolge für Caesar vor dem März 50 ein Unrecht wäre: „Was das Gemeinwesen angeht, so konzentriert sich aller Streit auf die eine Frage der Provinzen; sie betreffend scheint Pompeius, wie es zur Stunde steht,⁶⁴ mit dem Senat dahin zu nei-

⁶³ So mit Bailey (1977), 407 gegen Mommsen.

⁶⁴ Mit Bailey (1977), 177 setze ich den frühen Drucken folgend *in quam* (statt *inquam* der Handschrift *M*) und schiebe vor *adhuc* ein *ut* ein. Cavarzere 1983 (o. Anm. 7), 156/387 folgt mit *inquam* der Hs. und ergänzt ebenfalls ein *ut*. Kasten 466 streicht (Wesenberg folgend) *est*. Das eigentlich Neue und Bewegende in Caelius' Bemerkung ist die Übereinstimmung Pompeius' mit dem Senat – diese wird als keineswegs selbstverständlich mit einem Hinweis auf den derzeit gegebenen Anschein von Pompeius' Handeln hervorgehoben: *in quam* (*ut*) *adhuc est*. Eine semantische Doppelung kann ich darin im Gegensatz zu Cavarzere 387 nicht erkennen, denn zunächst bietet Caelius die Haltung der Allgemeinheit, dann die besondere des Pompeius. Eine Formulierung nur mit *adhuc* scheint mir zum Ausdruck des noch Überraschenden und Labilen der Situation zu schwach – d. h. diese Lesung scheint mir im Kern von der späteren historischen Entwicklung her aufzufassen.

gen, daß Caesar an den Iden des November abgehen solle. Curio beschloß, eher alles auf sich zu nehmen, als das hinzunehmen, er brach seine übrigen Aktionen ab. Die Unsrigen hinwiederum, die Du gut kennst [die Caesar-Gegner], wagen wohl nicht,⁶⁵ die Sache zum äußersten Kampf zu treiben. Das Gesamtbild der ganzen Sache ist folgendes: Als ob er Caesar nicht bekämpfe, sondern beschließe, was ihm recht dünke, sagt Pompeius, daß Curio Zwietracht suche, will aber auf keinen Fall, ja fürchtet geradezu Caesar als designierten Konsul, bevor er Heer und Provinz übergeben hat.“⁶⁶

Caelius spricht von *contentio*, noch also sind die Dinge im Fluß, eine formelle Behandlung der Nachfolge für Caesar ist noch nicht zu Stande gekommen. Bestimmend ist im Meinungsstreit Anfang Mai (in 8, 11) nach Caelius noch die Haltung des Pompeius; dessen eigentliches Dafürhalten wird, wie das *incubuisse ... videtur* besagt, von dem Ädilen – Ciceros Wunsch entsprechend⁶⁷ – aus den Andeutungen prognostisch gefolgert. Pompeius aber gibt seinem Auftreten gegen Curio den Anstrich, als ginge es allein um Curio und dessen Profilierungsabsichten, nicht etwa um Caesar, wiewohl Curio dessen Position vertrat.⁶⁸ Doch Caelius stellte dieser vordergründigen Aussage des Pompeius dessen eigentliche Haltung gegenüber: seine Furcht vor einem zum Konsul designierten Caesar, *Caesarem consulem designatum*, der Heer und Provinzen noch nicht abgegeben hat. Denn gegen die Tradition der alten Editionen,⁶⁹ die die in der Handschrift *M* gebotene Abkürzung *cos. desig.* in *consulem designari* auflösen, ist unbedingt mit Bailey und Cavarzere davon auszugehen,⁷⁰ daß Caelius hier nicht etwa an eine Infinitiv-Konstruktion (mit dem Infinitiv *designari*)

⁶⁵ Bailey (1977), 178 will mit Klotz *audebant* setzen, wogegen ich mit Kasten 466 an *audeant* der Handschrift *M* festhalte, da ich keinen Grund für eine Vergangenheits-Formulierung sehe; es geht wiederum um eine Hypothese des Caelius.

⁶⁶ Vgl. dazu Pompeius' Entgegnung auf die (hypothetische) radikalere Vorstellung von einer Gleichzeitigkeit von *consul esse* und *exercitum habere* Caesars in fam. 8, 8, 9.

⁶⁷ Diesen kommunikativen Kontext läßt Mommsen außer acht, eben daher wird er dem prognostischen Gehalt von Caelius' Äußerung nicht gerecht und gibt als Tatsache, was Beschreibung einer diffusen Meinungsfrage und darauf aufbauende Prognose ist.

⁶⁸ Fam. 8, 11, 3: *Pompeius, tamquam Caesarem non impugnet sed, quod illi aequum putet, constituat, ait Curionem quaerere discordias*. Der Bezugspunkt dafür sind Curios eigene Handlungsvorhaben (fam. 8, 11, 3: *ceteras suas actiones*). Eine Abwertung Curios als ‚Werkzeug Caesars‘, wie Mommsen sie wiederholt bietet, ist verfehlt; vgl. W. K. Lacey, *The Tribunate of Curio*, *Historia* 10 (1961), 318–329.

⁶⁹ So Baiter (1866), 421, dem noch Kasten 466 folgt. Mendelsohn (1893) hatte die Abkürzung *cos. design.* stehen gelassen.

⁷⁰ Bailey (1977), 178 und Cavarzere 1983 (o. Anm. 7), 156/389f. Diese Auffassung steht auch im Einklang mit den übrigen Nachrichten, etwa der Frage des ungenannten Senators in fam. 8, 8, 9: *quid si et cos. esse et exercitum habere volet?*

dachte, sondern das amtliche Kürzel für einen designierten Konsul als Akkusativ-Objekt setzte (mit *designatum* als Attribut). Nur das konnte überhaupt eine Abkürzung rechtfertigen, ja Cicero selbst konnte in dieser Abkürzung einfach nichts anderes als das amtliche Kürzel (als Akkusativ-Objekt) erkennen.

Gegenüber der traditionellen Deutung verschiebt sich damit die Aussage anscheinend nur geringfügig, tatsächlich aber sehr wesentlich: Die Furcht des Pompeius gilt nicht dem Vorgang der Designation, d. h. der Wahl in *absentia* (die hatte Pompeius ja selbst Caesar ermöglicht), sondern wesentlich der Person Caesars und seinem Handeln als Designiertem in dem möglicherweise eben doch längeren (und letztlich in Caesars Ermessen gestellten) Zeitraum, bis Caesar Heer und Provinz abgeben würde. Allein dies vermag die gespannte Erregung der Zeitgenossen zu erklären und die von Caelius angesprochene ‚Furcht‘ des Pompeius zu begründen. Die Haltungen des Pompeius und der Caesar-Gegner im Senat fallen somit nicht zusammen. Während es den Caesar-Gegnern im Senat unverhohlen darum ging, Caesar aus seinen Provinzen herauszuholen und ihn zugleich am Eintritt in eine weitere Würdeposition (das zweite Konsulat) zu hindern, sah Pompeius offenkundig das Problem nicht in einem weiteren Konsulat Caesars, sondern in der drohenden *novitas*: Caesars Verfügung über Heer und Provinzen während der Zeit, in der er designierter (oder gar amtierender) Konsul war.

5. Die Kommunikation im Senat im Juni 50: Von Curios Interzession zum Kompromißangebot

Im Gegensatz zu dieser diffusen – gleichwohl von Pompeius mit dem Verlangen, eine Verfügung des zum Konsul designierten Caesar über das Heer und die Provinzen auszuschließen, verdeckt bestimmten – Lage stellen sich die Gegebenheiten im Juni, über die Caelius in fam. 8, 13 berichtet, gänzlich anders dar. Pompeius ist schwer erkrankt, was die Positionen der Caesar-Gegner verunsichert. Deutlich zeigt das *scilicet* von Caelius diese Folgebeziehung an, mit der er zugleich das Fehlen einer Aussage über die eben in fam. 8, 11 noch maßgebliche Haltung des Pompeius erläutert.⁷¹ Die Erkrankung des Pompeius führte dazu, daß die im Sinne der

⁷¹ So ist – anders als Cavarzere 1983 (o. Anm. 7), 415 meint – mit dem Hinweis auf das Befinden des Pompeius tatsächlich der Sachverhalt weiter ausgeführt. Die in frühen Drucken (Manitius; Lambinus; Ursinus) auftauchende und von Baiter und Bailey übernommene Verdächtigung des *scilicet Pompeius* (als in den Text eingedrungener Randglosse zu *Magnus*) ist daher abzulehnen. *Magnus* allein findet sich – wie auch Bailey (1977), 425 sagt – bei Caelius nirgends. Möglich ist, daß er mit dem nachklappenden

auctoritas des Senats vom 2. September⁷² vorgetragene *sententia* des M. Marcellus: die Forderung nach ‚Verhandlungen mit den Tribunen‘, die endlich eine Behandlung der bislang durch den Einspruch Curios blockierten Frage der Wiedervergabe der caesarischen Provinzen ermöglichen sollten, nicht durchdringen konnte. Es kam im gut besuchten Senat zu einer größeren Zahl unterschiedlicher Stellungnahmen. Aus diesen ergab sich schließlich, wie das fachsprachliche *transierant illuc* anzeigt, der Beschluß, der das fragliche *neque* enthält.

Da aber Caelius beim Versuch, Cicero das Handeln des beiderseitigen Freundes Curio vermittelnd schmackhaft zu machen, von einem *intercessionis de provinciis lautus exitus* spricht, muß es im Zusammenhang mit diesem Senatsbeschluß auf eine nicht näher bestimmte Weise – die Caelius wohl nicht eigens darlegt, weil die näheren Umstände, wie das schon oben erläuterte abrupte *voles Cicero* anzeigt, in den beiliegenden *commentarii* enthalten waren – dazu gekommen sein, daß die Interzession Curios ‚auslief‘. Tatsächlich berührt ja der von Caelius erläuterte Senatsbeschluß das durch Curios Interzession bislang jeder formellen Behandlung im Senat entzogene Problem der Provinzen Caesars: Der Beschluß spricht ja ausdrücklich – was nur nach Beilegung der Interzession möglich war – davon, Caesar im Besitz der Provinz zur Bewerbung um das Konsulat zuzulassen, äußert sich somit über die Besetzung der Provinzen im Folgejahr bis zu den Wahlen. Damit hatte Curio erhalten, worauf seine Interzession (vgl. fam. 11, 8, 3) gezielt hatte: Caesar hatte keinen Nachfolger in seinen Provinzen erhalten, er konnte (gegen den Willen der Marceller) über den November hinaus in der Provinz verbleiben. Anders als wiederholt gesagt, hatte die Interzession Curios also tatsächlich ihren für den Volkstribunen positiven ‚sauberen Ausgang‘, ihren *lautum exitum* erfahren.

Denn der für die Fortdauer von Curios Interzession angeführte Beleg,⁷³ die Klage Ciceros vom 19. Dezember 50 (Att. 7, 7, 5), daß Curio niemals auf seiner Interzession beharrt hätte, wenn Verhandlungen mit ihm aufgenommen worden wären, trägt nicht: Cicero stellt in Att. 7, 7, 5 lediglich fest, daß als Folge der Weigerung des Senats, der Verhandlungen mit den

Magnus ironisch auf das körperliche Übelsein ‚des Großen‘ anspielen will (so Bengel 1719 [o. Anm. 46], 333, danach auch Cavarzere 1983 [o. Anm. 7], 415).

⁷² Vgl. fam. 8, 8, 6, worauf *ex senatus consulto* in fam 8, 13, 2 zu verweisen scheint, obwohl gegen den Senatsbeschluß seinerzeit interzediert wurde, so daß dieser nur die Geltung einer *auctoritas* erhielt. Daraus ergibt sich, daß die von M. Marcellus mit dem Vorschlag der ‚Verhandlung mit den Tribunen‘ angegriffene Interzession bislang eine Verhandlung über die Wiederbesetzung der konsularischen Provinzen verhindert hatte.

⁷³ Botermann 1989 (o. Anm. 55), 419 Anm. 32.

Tribunen fordernden *sententia* des M. Marcellus zu folgen, Caesar keinen Nachfolger erhielt. Ohne irgendwie weiter auf Curio einzugehen (dessen Zurückweichen vor dem informellen Druck des Senats er allerdings im nachhinein hypothetisch voraussetzt), sieht Cicero retrospektiv auf das Resultat des Handlungszusammenhangs als Ganzes. Er überspringt die näheren Umstände des von Caelius als Reaktion auf das Scheitern der *sententia* von M. Marcellus überlieferten Beschlusses und hebt nur das Resultat hervor: daß Caesar keinen Nachfolger erhielt, daß er also die Provinz behielt – und dies eben auf Grund des Senatsbeschlusses vom Juni 50. Genau bedacht bestätigt Ciceros Klage gegenüber Atticus sogar, daß die Interzession damals ein Ende fand. Denn die retrospektive Klage des Konsulars über diesen verfehlten Zeitpunkt ist überhaupt nur dann sinnvoll, wenn die Dinge zum damaligen Zeitpunkt eine entscheidende, Caesar begünstigende Wendung genommen hatten, wenn die von Curio ausgelöste Blockade einer Nachfolgeregelung und die darauf antwortende, von den Marcellern organisierte Gegenblockade mit ihrem informellen Druck auf den Volkstribunen (dessen Ende Caelius in fam. 8, 13, 1 so erleichtert Cicero berichtet hatte) damals durch eine formelle Beschlußfassung über einen Verbleib Caesars in den Provinzen gefallen war.⁷⁴

Allerdings ist, da unmittelbar vor dem von Caelius überlieferten Senatsbeschluß ja eine völlig widersprüchliche Meinungslage geherrscht hatte, ein einfaches Eingehen des Senats auf die Forderungen und Vorstellungen der caesarischen Seite, d. h. eine einfache Bestätigung von Caesars Position – denn das bedeutet ja das Zugeständnis einer Bewerbung Caesars um das Konsulat im Besitz der Provinz – nicht denkbar. Dies um so mehr, da C. Marcellus (der Vetter des M. Marcellus, der mit diesem politisch übereinstimmte) die Sitzung leitete. Schließlich besaß der die Sitzung leitende Konsul reichlich Möglichkeiten, eine mißliebige Beschlußfassung zu verhindern, das zeigt der caesarische Bericht (Bell. civ. 1, 2, 4) über den Konsul Lentulus, der sich in der von ihm geleiteten Senatssitzung vom 1. 1. 49 weigerte, eine *sententia* des Calidius zur Abstimmung zu stellen. Daß

⁷⁴ Dies bestätigt genau bedacht auch die Darstellung des Appian b. c. 2, 118f. [2, 30], denn dort wird – zweifellos weil Caesar so lange zögerte, den Vergleichsvorschlag vom Juni anzunehmen – von einem Senatsbeschluß gesprochen, für Caesar einen Nachfolger zu bestimmen; ein solcher Beschluß wäre aber nicht möglich gewesen, wenn zu diesem Zeitpunkt noch die Interzession Curios gültig gewesen wäre. Mit Ch. Meier, *Res publica amissa*. Eine Studie zur Verfassung und Geschichte der spätrömischen Republik, Wiesbaden 1966, 315 Anm. 10, halte ich die weiteren von Appian geschilderten Details für unhistorisch. Auch Cicero weiß von einer von Curio herbeigeführten Beschlußfassung über den Verzicht beider Protagonisten nichts (z. B. Att. 7, 7, 5); anders H. Schneider 1977 (o. Anm. 57), 228.

es nach der Ablehnung von M. Marcellus' Forderung, Druck auf Curio auszuüben, nicht einfach zu einem dem Konsul jederzeit möglichen schlichten Abbruch der Senatsverhandlungen kam, wodurch Curio weiterhin prinzipiell der bedrohlichen ‚Verhandlung mit den Tribunen‘ ausgesetzt gewesen wäre (was, wie die ‚verstopfte‘ politische Situation des Jahres 51 zeigt,⁷⁵ durchaus möglich gewesen wäre), sondern daß es trotz verschiedener Meinungen schließlich doch zu einem Beschluß kam, der zumindest bedingt zu Gunsten Caesars war, muß somit auf eine weitere Diskurskomponente zurückgehen. Zusammen mit Caelius' erleichtertem Hinweis auf den guten Ausgang der Interzession, die durch ihren Nachdruck anzeigt, daß für Curio Wichtigstes auf dem Spiele gestanden hatte, das nun aber grundlegend bereinigt war, verlangt dieser Umstand, daß es irgendwie zu einem Verzicht von Seiten der Caesar-Gegner und der Anhänger des Pompeius auf diese für Curio bedrohliche ‚Verhandlung mit den Tribunen‘ gekommen sein muß⁷⁶ bzw. daß diese durch die nun gefaßten Beschlüsse hinfällig geworden war. Denn ohne einen Verzicht wäre doch jederzeit ein neuer Antrag auf ‚Verhandlung mit den Tribunen‘ möglich gewesen, was aber sowohl die Rede vom *exitus intercessionis* als auch Ciceros Klage in Att. 7, 7, 5 ausschließen. Der Verzicht auf ‚Verhandlung mit den Tribunen‘, der dann die bislang mit Veto belegte Verhandlung über die gallischen Dinge ermöglichte, setzt freilich wiederum ein gewisses Entgegenkommen Curios und der anderen Caesar-Anhänger gegenüber den Vorstellungen der Caesar-Gegner voraus, ein Entgegenkommen, das Caesar – im Hinblick auf die in fam. 8, 11, 3 erwähnten Pläne der Gegner – zwar stützte (was die Voraussetzung für jedes Einlenken Curios sein mußte), das Caesar aber auch etwas kostete. All das bedeutet, daß der Senatsbeschluß vom Juni 50 Kompromißcharakter gehabt haben muß.

Worin aber der Kompromiß bestanden hat, das zeigt Caelius' Bericht – eben in dem von *neque* bestimmten Zusammenhang: freilich mit einem *e i n m a l i g e n* (und nur *e i n m a l* verneinenden) *neque*, wie es die Handschrift überliefert. Denn das *habendam* folgende *qui* leitet zweifellos eine Bedingungsrelation ein: Caesar ist, so besagt es *habendam*, bei der kommenden Wahl zu berücksichtigen – aber ein Caesar, der eine Bedingung erfüllt: *qui exercitum neque provincias tradere(t)*. Dem Beschluß zufolge wäre Caesar also das Privileg der Bewerbung in *absentia* erhalten geblieben, und er hätte auch, gleichsam als einen das schon erlangte Privi-

⁷⁵ Vgl. fam. 8, 5, 3.

⁷⁶ Das erneute Vorgehen des C. Marcellus gegen Curio zu Ende des Jahres, von dem ausführlicher Cass. Dio 40, 64 berichtet, knüpfte nicht mehr an die Interzession, sondern an das censorische Urteil des Appius Claudius an.

leg ergänzenden Gewinn, die Provinzen über den November 50 hinaus bis zur Wahl zum Konsul (und möglicherweise sogar bis zum Antritt des Konsulats) behalten dürfen, was die Marceller mit einer Nachfolgeregelung zum November zu verhindern versucht hatten; aber er hätte das insgesamt bedrohliche und besonders Pompeius mißliebige Heer aufgeben müssen. Die Verbindung des Gerundivs *habendam* mit dem nachfolgenden bedingenden *qui*-Nebensatz zeigt allerdings, daß der Senatsbeschluß einen Kompromißvorschlag darstellte, in den Caesar eintreten mußte.

So im handschriftlichen Wortlaut verstanden, ist es nun auch ganz natürlich, daß Caelius gleich nach dem Bericht über die Sachlage ganz sprechsprachlich, geradezu im Telegrammstil, auf die Frage eingeht, wie Pompeius das Beschlossene aufnimmt: *quem ad modum hoc Pompeius laturus sit, cum cognoscam*. Mit *hoc* ist angedeutet, daß Pompeius mit dem im Senatsbeschluß enthaltenen Vergleichsvorschlag nicht ganz zufrieden gestellt sein kann, hatte er sich doch wiederholt (so zuletzt fam. 8, 11, 3) dagegen gewandt, daß Caesar als Designierter weiterhin Verfügung über Provinz und Heer hätte. Nun, nach dem Kompromiß, besäße Caesar als Designierter weiterhin das provinziale *imperium*, freilich ohne die Verfügung über ein Heer.

6. Die Bestätigung der handschriftlichen Aussage durch die nachfolgenden Ereignisse

Nur so, im handschriftlichen Wortlaut, sind Caelius' Bericht und die in ihm überlieferten politischen Vorgänge in sich stimmig. Die Probe auf diese Deutung bieten die nachfolgenden von Caelius überlieferten Nachrichten. Denn in der Folge des in fam. 8, 13 Berichteten gehen sämtliche Nachrichten auf die Frage des Heeresbesitzes ein, während die Frage der Verfügung über die Provinz (als offensichtlich schon entschieden) zurücktritt – oder eben nur im Zusammenhang mit der Verfügung über einen Heeresteil angesprochen wird.

Schon in der nächsten Nachricht, in fam. 8, 14, 2 (August 50⁷⁷), tritt dies beispielhaft in Erscheinung, in der Caelius die Reaktionen der beiden Widersacher auf den Kompromißvorschlag des Senats vom Juni 50 zusammenstellt. Im Sinne seiner Ankündigung, so bald wie möglich die Haltung des Pompeius zu übermitteln,⁷⁸ geht der Ädil zunächst auf diesen ein und faßt Pompeius' Dafürhalten prognostisch interpretierend vom Re-

⁷⁷ Früher in den September gesetzt, wird der Brief heute im Anschluß an F. W. Sanford, *University of Nebraska Studies* 11 (1911), 293ff. allgemein in den August datiert.

⁷⁸ Dies ist die Einlösung des Versprechens von fam. 8, 13, 2 (Mitte August), die Ed. Meyer 1922 (o. Anm. 51), 264 vermißte.

sultat her zusammen: Ohne daß Pompeius einem zweiten Konsulat Caesars widerstrebt, will er doch nur dulden, daß Caesar Konsul wird, wenn dieser Heer und Provinzen abgegeben habe. Dem von Appian überlieferten Brief zufolge hatte Pompeius allerdings (offenbar seinerseits auf den Senatsbeschluß in 8, 13 reagierend) für den Fall eines Rückzugs Caesars von Provinz und Heer ein gleiches Handeln seinerseits in Aussicht gestellt.⁷⁹ Für Caesar hingegen bietet der Ädil neben dessen Überzeugung, nicht bestehen zu können, wenn er sich vom Heer zurückgezogen habe – eine Äußerung, die ganz unmittelbar den vom Senat angeregten Verzicht Caesars auf das Heer (im Sinne des handschriftlichen Wortlauts mit nur einem *neque*) anspricht –, auch einen den politischen Diskurs weiterführenden konkreten Vorschlag: Beide Großen sollten ihre Heere abgeben. Das kann wiederum nur im Hinblick auf den Senatsbeschluß im Juni gesprochen sein. Denn der (textkritisch keinerlei Zweifeln unterliegende) Vorschlag Caesars, der ganz nach Maßgabe des Senatsbeschlusses das provinziale *imperium* als ‚gewährt‘ und daher unproblematisch nicht anspricht, impliziert die Trennung von provinzialem *imperium* und Verfügung über das Heer, ganz so, wie es der Senat dem handschriftlichen Wortlaut zufolge als Kompromißvorschlag für Caesar beschlossen hatte. So geht Caesar mit seinem Vorschlag auf den Kompromißvorschlag des Senats ein, nimmt den darin angelegten Gesprächsfaden auf: Unter Rückgriff auf das Anerbieten des Pompeius in seinem Brief an den Senat weitet er allerdings den Senatsbeschluß *exercitum neque provincias tradere* auf den Konkurrenten aus. Caesars Antwort auf das Senatsvotum sucht also vor dem faktischen Eintreten in den angebotenen Kompromiß die ihm zubestimmte Leistung in ihrer politischen Wirkung durch eine Minderung auch von Pompeius’ Position abzuschwächen; er bringt die Dinge damit tatsächlich weiter – und dies ist nur zu verstehen, wenn in fam. 8, 13, 2 tatsächlich nur ein *neque* stand, nur ein Aussagegegenstand verneint wurde. Die Zuschreibung zweier *neque* (oder eines z w e i f a c h verneinenden einen *neque*) an den Senatsbeschluß läßt demgegenüber eine befremdliche Schieflage zwischen der gegebenen Situation und Caesars Vorschlag entstehen: Obwohl Caesar eben noch alles, was er begehrte, vom Senat zugestanden bekommen hätte, sollte er gleich danach ohne Not das eben im Senat durch seine Anhänger Erreichte zurücknehmen und das eine, das ihm, wie diese Stelle selbst und die Folgeentwicklung zeigt, gerade im Hinblick auf die Aufrechterhaltung seiner Existenz unabdingbar ist, die Heeresverfügung, zur Disposition stellen.

⁷⁹ Appian 2, 107ff. [2, 28].

Daß der wesentliche Streitgegenstand des Spätsommers, ganz wie im Senatsbeschluß nach Maßgabe der handschriftlichen Überlieferung (mit einem einfachen *neque*) angelegt, eine weitere Verfügung Caesars über das Heer betrifft, bestätigen spätere Briefe Ciceros. In einem Brief aus Ephesus an Atticus (6, 8, 2 vom 1. Okt. 50)⁸⁰ spricht der heimkehrende Konsular von neuen (von Batonius überbrachten) Schreckensnachrichten (*miros terrores*) über Caesar, der auf keinen Fall sein Heer entlassen wolle. Am 19. Dezember 50 wirft Cicero in Att. 7, 7, 6 im Rahmen der politischen Analyse die imaginäre Frage auf: „Soll also gebilligt werden, daß er, der das Heer in der Hand behält, nach Verstreichen des gesetzlichen Termins zur Bewerbung zugelassen wird?“ – um gleich einzuwerfen: Schon daß er sich in *absentia* bewerben darf, passe ihm nicht, aber da man ihm das eine zugestanden hat, ziehe es das andere nach sich. Diese Aussage entspricht genau der Sachlage, die ein Senatsbeschluß mit einfachem *neque* bedeutet: beide problematisieren allein den Besitz des Heeres. Im Brief vom 26. Dezember 50 (Att. 7, 8, 4) berichtet Cicero dann nach einem Treffen mit Pompeius von dessen Meinung: „In einem zweiten Konsulat Caesars würden die verfassungsmäßigen Zustände ein Ende haben – selbst nach Entlassung des Heeres.“ Caesar werde, wenn er höre, daß man gegen ihn rüste, für dieses Jahr auf das Konsulat verzichten und lieber Heer und Provinzen behalten. Auch in dieser Äußerung gibt sich das eine wie das andere als Rückbezug auf den Kompromißvorschlag vom Juni 50 zu erkennen: Zunächst wird die in fam. 8, 13 mit *qui* eingeleitete Bedingungsrelation angesprochen, dann die (aufgrund der ‚übermäßigen‘ Gegenforderung einer Aufgabe des Heeres auch von Seiten des Pompeius) vermutete Absage an die Kompromißformel insgesamt. Im Brief des folgenden Tages, des 27. Dezember 50 (Att. 7, 9, 2), in dem Cicero prognostisch die verschiedenen politischen Möglichkeiten durchspielt, ist erneut in der zuerst genannten Möglichkeit die Trennung von provinzieller Leitungsbefugnis und Heeresverfügung, wie sie die handschriftliche Version in fam. 8, 13 bietet, konstitutiv: „Es ist bei der Wahl Caesar zu berücksichtigen, der durch den Senat oder die Tribunen das Heer behält.“ Nach einem Senatsbeschluß mit doppelter Verneinung in fam. 8, 13, 2 sind derartige Überlegungen Ciceros, insbesondere der Verweis auf den ausstehenden Senatswillen, sinnlos, denn Cicero würde als Bedingung nennen, was Caesar schon erlangt hat. Ein vergleichbarer Umstand findet sich im selben Brief wenig später (Att. 7, 9, 4), in der imaginär an Caesar gerichteten Frage Ciceros: „Willst du

⁸⁰ Die anderen Erwähnungen Caesars in dieser Zeit sprechen nur allgemein von Sorgen und Befürchtungen, ohne daß Genaueres gesagt würde.

dein Heer länger behalten, als das Volk genehmigt hat, gegen den Willen des Senats?“ Diese Feststellung Ciceros wäre wiederum gänzlich verfehlt, wenn die Senatsentschließung vom Juni 50 zwei *neque* (bzw. eine doppelte Verneinung) enthalten und dementsprechend eine reine Aufforderung zur Berücksichtigung Caesars in unverminderter Machtstellung ausgesprochen hätte. Dieser Deutung steht der Brief Ciceros an Tiro vom 12. Januar (fam. 16, 11, 2) nicht entgegen. Denn in der Wendung *et erat adhuc impudens, qui exercitum et provinciam invito senatu teneret* bietet Cicero nur eine Bestandsaufnahme des zu diesem Zeitpunkt Faktischen: Noch eben hält Caesar – gegen die in der Bedingung des Kompromißangebots enthaltene Willensbekundung des Senats – Heer und Provinzen. Das *adhuc* allerdings zeigt die laufenden Verhandlungen über die Verminderung von Caesars Streitkräften an, an denen Cicero ja wesentlichen Anteil hat.

Die Aussagen über eine Mai/Juni 50 tatsächlich nicht zugestandene, sondern anhaltend umstrittene Verfügung Caesars über das Heer werden durch Einzelangaben der kaiserzeitlichen Geschichtsschreiber ergänzt. Ihnen zufolge wird den ganzen Herbst hindurch, teilweise durch Cicero,⁸¹ über eine Reduzierung der Truppen Caesars verhandelt, d. h. über eine nähere Bestimmung des in fam. 8, 13, 2 allgemein verstandenen Begriffes bzw. Inhalts ‚Heer‘. Dabei ist eine immer umfangreichere Verminderung des Heeres in Caesars Hand im Gespräch.⁸² So erklärte sich Caesar zunächst bereit, Gallia Transalpina mit acht Legionen abzugeben. Er verzichtete auch auf seine von Curio wiederholt vorgetragene Forderung, Pompeius sollte seinerseits sein Imperium niederlegen, er verlangte nur noch – und damit vermied er eben eine Verletzung von Pompeius’ Würdeanspruch –, Pompeius sollte in seine bislang von Legaten geführten spanischen Provinzen abgehen.⁸³ In harten Verhandlungen gewann Cicero Caesar sogar noch dafür, auch die Gallia Cisalpina samt zwei weiteren Legionen aufzugeben, nur Illyricum mit einer Legion wollte Caesar behalten – und das Recht auf eine Bewerbung in absentia sollte ihm gesichert bleiben.⁸⁴ Ja nicht einmal das war der letzte Stand, wie aus einem Brief Ciceros an Tiro vom 27. Jan. 49 (fam. 16, 12, 3) zu schließen ist. Nach Besetzung von Ariminum bot Caesar, wenn Pompeius nach Spanien gehe und die Truppenaushebungen aufhörten, an, über die Aufgabe der beiden Gallien hinaus auch noch auf

⁸¹ Plut. Cic. 37; bestätigt durch Cic. fam. 4, 1, 1 und 6, 6, 5.

⁸² Vgl. Plut. Caes. 31, 1f., Pomp. 59, 6f.; Sueton Caes. 29, 2; Vell. Pat. 2, 49, 4; dazu 172; Ch. Meier 1982 (o. Anm. 57), 418.

⁸³ Das suchte auch Cicero Pompeius nahezubringen: fam. 6, 6, 5.

⁸⁴ Vgl. Gelzer 1960 (o. Anm. 52), 175; Ch. Meier 1982 (o. Anm. 57), 418.

die Kandidatur in absentia zu verzichten, er wollte zur Bewerbung nach Rom kommen.⁸⁵

All diese Nachrichten über politische Verhandlungen und Auseinandersetzungen hinsichtlich einer Verminderung der Truppenzahl Caesars im Herbst 50 sind unverständlich, wenn der Senat bei seiner Beschlußfassung im Frühsommer 50 im Sinne des Frühdrucks von Johann Andreas de Bosis (mit zwei *neque*) oder im Sinne der Auffassung eines doppelt verneinenden einzelnen *neque* pauschal auf Caesar eingegangen wäre und Caesar Heer und Provinzen zugestanden hätte. Die überlieferten Zugeständnisse Caesars im Laufe der Verhandlungen sind vielmehr als Zeugnis für einen Senatsbeschluß mit nur *einem* (einfach verneinenden) *neque* zu verstehen, auf den Caesar nach und nach mehr eingeht. Caesar ist also in den im Senatsbeschluß enthaltenen Vergleichsvorschlag eingetreten, hatte gleichwohl versucht, für sich den gänzlichen Verzicht auf eine militärische Sicherung (*exercitus*) abzumildern.

Dies legen ja auch die zeitgenössischen Berichte der caesarischen Seite nahe, die an keiner Stelle von einem derartigen Provinz und Heer umfassenden Eingehen des Senats auf Caesars Verlangen berichten. Schlüsse *ex silentio* sind eine problematische Sache, gleichwohl wäre im vorliegenden Falle, wo gerade der Kern des existentiellen Streits um Caesar berührt wird, bei einer Senatsaussage mit zwei *neque* das Schweigen der caesarischen Seite über diesen Erfolg Caesars durchaus unverständlich.

Aus all dem ergibt sich der Schluß: Nicht nur die handschriftlichen Gegebenheiten, sondern auch die politischen Erörterungen im Sommer und Herbst 50 sprechen gegen die Einfügung eines *neque* vor *exercitum* (bzw. gegen die Annahme eines auch *exercitum* verneinenden retroaktiven *neque*). Es ist von dem (nach Baiter geringfügig sprachlich korrigierten) Text der Handschrift und des römischen Erstdrucks von 1467 auszugehen: Anders als immer gesagt wird, blieb der Senat in den Auseinandersetzungen der letzten Monate vor Ausbruch des zerstörenden Bürgerkriegs nicht passiv, sondern er versuchte mit eigenständigen Vorschlägen den Konflikt zu lösen. Caesar aber zeigte Ansätze, auf das Kompromißangebot einzugehen.

7. Die Lesung von fam. 8, 13, 2 mit *einem neque* und die Bewertung des Senats

Die nach Eliminierung des überschüssigen *neque* (und nach Ausschluß einer doppelten Verneinung) erkennbare, in den Senatsverhandlungen im

⁸⁵ Vgl. auch Sueton Caes. 29; dazu Mommsen 1906 (o. Anm. 50), 144 Anm. 147 mit einer kurzen Diskussion der übrigen Belege.

Zuge der Suche nach einem Kompromiß gefundene Lösung einer Aufspaltung des *imperium* in Heeresverfügung und (davon getrennt ausgeübt) Provinzialkommando war eine *novitas*. Denn der Kontext macht deutlich, daß anders als in früheren Fällen, wo Imperatoren – wie Cicero in Kilikien – ihr Heer Vertretern übergaben, Caesar in vollem Umfang das Heer aufgeben sollte, daß er ein provinZIALES Imperium ohne faktisches militärisches Imperium haben sollte. Damit wurden frühere Ansätze fortgeführt. Denn schon in den vorausgegangenen Jahren hatte das immer stärker hervortretende Gewicht der militärischen Macht in der Hand von Persönlichkeiten, die sich als unabhängig von der traditionellen Einbindung ihres Ich in das interpersonelle Gefüge Roms erlebten,⁸⁶ vereinzelte Maßnahmen zur Beschränkung des militärischen Machtpotentials in der Hand Einzelner ausgelöst.⁸⁷ Die Abtrennung des militärischen Oberbefehls von der Provinzialgewalt bedeutete aber zugleich auch eine Fortentwicklung der Verfassung der *res publica*, und das bestätigt die Feststellungen Gruens über die Reformfähigkeit des republikanischen Systems⁸⁸ – noch in den letzten Monaten vor dem alles zerstörenden Bürgerkrieg.

Aber die Tilgung des überlieferungsfremden ersten *neque* aus Caelius' Schilderung der Ereignisse im Senat im Sommer 50 (und der Ausschluß einer doppelten Verneinung durch ein retroaktives *neque*) führt noch weiter, sie verlangt eine Neubewertung des Senats und seines Handelns. Wengleich heute niemand mehr Mommsens Bewertung des kompromißbereiten Teils der Körperschaft als „Partei der Lauen“ oder „Phalanx der Memmen“⁸⁹ nachsprechen wird, so ist in den allgemeinen Darstellungen doch immer noch gerne von einer ‚Konfliktscheu‘ des Senats die Rede.⁹⁰

Die Wirklichkeit der römischen Gesellschaft aber ist eine andere, und das zeigt gerade das *e i n e neque*: Ihr geht es um die Anerkennung und den Ausgleich der personalen Ansprüche im Hinblick auf einen allgemeinen Konsens. Vornehmstes Anliegen des Senats ist es, das differenzierte konsensuelle Gefüge von Würdeansprüchen – und das bedeutet Identitäts-

⁸⁶ Dazu W.Ch. Schneider 1998 (o. Anm. 3), 669ff. und bes. 709ff.

⁸⁷ So schon im Streit um die ägyptische Mission des Lentulus in fam. 1,4,2. Auch der Widerstand der Konsuln des Jahres 51 gegen die Einrichtung einer Provinz gegen die Parther in fam. 8,10,2 muß ganz unter dieser Perspektive gesehen werden; vgl. dazu W.Ch. Schneider 1998 (o. Anm. 3), 500ff.

⁸⁸ E. Gruen, *The last Generation of the Roman Republic*, Berkeley-Los Angeles 1974, 211–259, vgl. 506.

⁸⁹ Rechtsfrage 1906 (o. Anm. 50), 141 Anm. 140 zu fam. 8,8,9 (vgl. auch 143: „Furchtsamkeit und Gedankenlosigkeit der Senatsmajorität“) bzw. RG III 368.

⁹⁰ Vgl. Botermann 1989 (o. Anm. 55), 419.

und Machtansprüchen – zu wahren.⁹¹ Und wesentliche Aufgabe der Konsuln ist es, diesen Konsens zu organisieren und umzusetzen. Daraufhin ist das politische System angelegt, das nicht nur sämtliche Positionen mehrfach und die höchste Position doppelt besetzt, sondern auch – was viel zu wenig beachtet wird – den jeweils abgetretenen und bald darauf den designierten, kommenden Amtsinhabern ein erhebliches Gewicht zugesteht (eben deswegen fürchtet Pompeius auch einen ‚nur‘ designierten Caesar mit Heer und Provinzen). Freilich geschieht all dies wesentlich über informelle Prozesse, einer positiv verfassungsrechtlichen Sicht erschienen diese Umstände daher als etwas gleichsam Störendes. Das vorherrschende Ideal des 15./16. Jh. und des 19./20. Jh. ist nicht das Abgleichen von Ansprüchen, sondern der für sich machtbewußt Handelnde: Beide Zeiten fanden das in Caesar. Zwar war es, wie Strasburger dargelegt hat, gerade das mutwillig den Konsens mißachtende, ja erpressende, ganz individuell begründete Handeln Caesars im Jahre 59,⁹² das dessen Verhältnis zu den führenden Männern im Senat und der Gesellschaft insgesamt grundlegend zerstörte. Und Caesar verharrte in Ablehnung, obwohl der Senat, wie Ch. Meier herausarbeitete,⁹³ noch versuchte, mit einem Kompromiß Caesars Wünschen zu entsprechen. Im Jahre 50 jedoch suchte Caesar in vergleichbarer Lage auf das Kompromißangebot des Senats einzugehen.

Das Bemühen um den Konsens bedeutet freilich nicht, daß es im Senat und zwischen den führenden Männern der Gesellschaft nicht härteste Konflikte gab, aber diese haben – bis auf seltene Ausnahmen – doch den Konsens als ‚Unterfläche‘. Daher kommt es auch immer wieder zu mitunter überraschenden Versöhnungen, die in der Geschichtswissenschaft häufig als Charakterlosigkeit gewertet werden. Dies tritt wegen der außergewöhnlich guten Kenntnisse seiner persönlichen Dinge insbesondere bei Cicero in Erscheinung, etwa in seinem Verhältnis zu Gabinius oder Vatinius. Doch sie lassen sich bei allen führenden Männern beobachten.⁹⁴ Und sie sind tat-

⁹¹ Zu den Würdeansprüchen jenseits von Caesar und Pompeius vgl. Cicero z. B. Att. 7, 1, 6; fam. 5, 8, 4; für Lentulus: fam. 1, 9, 25; für Crassus vgl. fam. 5, 8, 1 und 4; für Caelius fam. 8, 17, 2.

⁹² H. Strasburger, *Caesar im Urteil der Zeitgenossen*, Darmstadt 1968, 21. Das eben wollte Bibulus mit dem Rückzug in sein Haus aufweisen; zu Ciceros Witz auf Bibulus' diogenesgleiches Leben ‚in der Tonne‘ in Att. 2, 9, 1 vgl. W. Ch. Schneider, *Vom Salz Ciceros. Zum politischen Witz, Schmääh und Sprachspiel bei Cicero*, *Gymnasium* 107 (2000), 497–518.

⁹³ Ch. Meier, *Das Kompromiß-Angebot an Caesar im Jahre 59 v. Chr. Ein Beispiel senatorischer Verfassungspolitik*, *MH* 32 (1975), 197–208.

⁹⁴ Exemplarisch zeigt das die von Plutarch, *Crass. 12* überlieferte Versöhnung von Pompeius und Crassus.

sächlich ein zentrales Moment römischen Sozialverkehrs. Caesars Werben um ein Treffen mit Pompeius auch nach Ausbruch der Feindseligkeiten im Frühjahr 49 entsprach ganz diesen Erfordernissen. Wenn Curios Forderung vom Herbst 50, Caesar und Pompeius mögen ihre Heere entlassen, in der breiten Gesellschaft so begeistert aufgenommen wurde, dann deshalb, weil sie die Möglichkeit eines Ausgleichs zu eröffnen schien. In diesen Versöhnungsbemühungen wird dem Konsensverlangen der römischen Gesellschaft Rechnung getragen. Denn der Konsens hat nichts mit simpler Ideologie zu tun, oder mit optimatischer Programmatik oder Ideologie (wie zuweilen gesagt wird⁹⁵). Das zeigt schon die eingangs kurz angesprochene Vermittlung des Caelius zwischen Curio und Cicero, auf die Cicero eingeht, obwohl ihm Curios Handeln mißfällt. Der Konsens ist die Bedingung für die Existenz jedes Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt.⁹⁶

Dieser Konsens kann freilich verlangen, daß mühsam um die Reintegration eines das Gesamt der Gemeinschaft hoch beanspruchenden oder gar überbeanspruchenden Noblen gerungen, daß zuweilen sogar, wie im Falle Caesars im Jahre 50, für eine beschränkte Dauer ein ‚Überanspruch‘ eines dominierenden Mannes hingenommen werden muß.⁹⁷ Dessen personale Ansprüche sind engstens mit weiteren Personen verbunden, seien es nun Verwandte, Freunde, Vertraute oder allgemeiner: solche, auf die dieser Noble Loyalitätsansprüche hat, sowie solche, die ihrerseits Ansprüche auf loyale Leistungen dieses Noblen haben, und die durch ein unbedenkliches Vorgehen gegen den ihnen Verbundenen in ihrer Identität verletzt würden.⁹⁸ Denn da in der römischen Gesellschaft ein Bezugspunkt nach außen, durch den ein Datum, ein Faktum, eine Identität eindeutig bestimmt oder fixiert und damit gültig wird, nicht gegeben ist, da jedes Datum, jedes Faktum, jede Identität allein durch die interpersonellen Beziehungen bestimmt wird, ist eben das Vorhandensein und die konkrete Wirksamkeit der Beziehungen die Bedingung für die Existenz jedes Einzelnen. Das gilt im Kleinen (etwa in der Gruppe Caelius - Curio - Cicero) wie im Großen, im Senat und in der *res publica* insgesamt. Ein Konflikt ist darum friedlich

⁹⁵ Z. B. im Zusammenhang mit der *concordia ordinum* M. Fuhrmann, Cicero und die römische Republik. Eine Biographie, München - Zürich 1989, 110f.

⁹⁶ Vgl. W. Ch. Schneider 1998 (o. Anm. 3), 682ff.; selbst H. Strasburger, *Concordia ordinum*. Eine Untersuchung zur Politik Ciceros, Diss. Frankfurt 1931, bes. 59ff. [auch in: Ges. Werke I 1 - 82], der Cicero als vom Bemühen um den Konsens bestimmt sieht, erfaßt das noch nicht ganz hinlänglich.

⁹⁷ So Ciceros Haltung Att. 7, 5, 5; 7, 6, 2.

⁹⁸ Vgl. in fam. 8, 11, 3 Caelius' Prognose einer unbedingten Hilfeleistung Caesars für Curio, falls dessen Lage allzu bedrängt würde.

nur konsensuell zu lösen – unter weitestgehender Wahrung der vielfältig miteinander verflochtenen personalen Ansprüche, die eine ‚fragliche‘ (selbst eine ‚überfordernde‘) Person unmittelbar oder mittelbar umgeben, sie tragen oder von ihr getragen werden. Noch in der extremen Gefährdung des Jahres 50 suchte der Senat in diesem Sinne zu vermitteln, scheiterte aber – an denen, die auf Caesars Eintreten in das Kompromißangebot nicht eingehen wollten. Das war das Ende der römischen Republik.